Ausfertigung

Amtsgericht Itzehoe Itzehoe, 6.1.2017

40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/16

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg,
wohnhaft Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg,

wegen Verdacht der Straftat nach dem Waffengesetz

wird die Durchsuchung der Person-, der Wohn-, Geschäfts- und aller Nebenräume einschließlich der Garage des Beschuldigten in

25421 Pinneberg, Mühlenstr. 5

sowie der ihm gehörenden Sachen, insbesondere seines Kraftfahrzeuges angeordnet.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln (§§ 102, 105 StPO), nämlich von

- Schusswaffen und Munition

führen wird.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, seit dem 5.8.2016, nachdem entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig widerrufen worden sind, ohne entsprechende Berechtigung Schusswaffen und Munition zu besitzen und unter seiner Wohnanschrift aufzubewahren.

Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten zu treffen, um den Zweck der Untersuchungshandlung nicht zu gefährden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatvorwurfs steht.

Bischof
Richter am Amtsgericht

AMTSGERICHT ITZEHOE 69

Ausgefertigt:
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

02. März 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Durchschriften PER FAX gehen an:

- Herrn Ministerpräsident Albig, Staatskanzlei, **FAX: 0431 988 1977**
- Frau Ministerin Spoorendonk, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, FAX: **0431 988 3704**
- Landgericht Itzehoe, FAX: **04821 66 1002**

Betr.: Festnahme durch die Polizei Pinneberg, Durchsuchung der Wohnung und Wegnahme einer Vielzahl von Gegenständen am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

am 16.02.2017 wurde ich von der Polizei auf meinem Weg zur Arbeit in der Straße „An der Mühlenau" in Pinneberg verhaftet, es wurde meine Wohnung durchsucht und eine Vielzahl von Gegenständen weggenommen. Darunter befanden sich auch eine Vielzahl von Gegenständen, deren Wegnahme meiner Meinung nach eindeutig rechtswidrig war, weil diese Gegenstände nicht unter das Waffenrecht fallen.
Selbst wenn das Waffenverbot rechtskräftig werden sollte, handelte es sich um Gegenstände, die nicht unter das Verbot fallen können und gut in Geld „eintauschbar" gewesen wären!

Frau Direktorin Wudtke, auch Sie werden die Zeitungsmeldungen kennen, die eindeutig belegen, daß die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sehr häufig überlastet sind und es damit zu Fehlurteilen und Fehlbeschlüssen kommt.
Eine entsprechende Meldung vom Pinneberger Tageblat aus den vergangenen drei Wochen befindet sich leider nicht mehr im Netz.

Ich möchte von Ihnen jetzt wissen, ob in meinem Fall die Staatsanwaltschaft dem Gericht (Ihrem Gericht) alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Es geht insbesondere um die Unterlagen, die belegen, daß der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, rechtswidrig gegen mich vorgehen läßt und die Maßnahmen des Kreises Pinneberg als eindeutige Racheakte zu bewerten sind.

- Racheakte sind eindeutig rechtswidrig und damit NICHTIG.
- Sie müssen vor Gericht nicht angefochten werden.
- Eine rechtsstaatlich arbeitende Polizei darf diese Racheakte nicht durchsetzen!
- Die Polizei in Pinneberg wurde umfangreich und nachweislich von mir in Kenntnis gesetzt.

Die wichtigen Fakten befinden sich seit vielen Monaten öffentlich nachlesbar im Internet auf der Seite www.archive.org .
Dort befinden sich mehrere offene Briefe an den Landrat Stolz.
Die folgende Aufzählung finden Sie auf den html-Seiten der beiden ersten Briefe. Mit dieser Aufzählung habe ich eine wichtige Person der Schleswig-Holsteinischen Politik zum Überlegen und Nachdenken bewegen können!

Die Aufzählung enthält die folgenden Punkte, die mir aus dem Internet diktiert worden sind, weil ich im Moment keinen eigenen Zugang zum Internet habe und diese Passage deshalb nicht kopieren konnte.

- Ich wurde denunziert.
- Die Kreisbehörde Pinneberg ging gegen mich vor.
- Die Kreisbehörde Pinneberg gab den Denuntianten Auszüge aus meiner Akte. Beweis (Link) 29.11.2015, es kommt auf den FAX-Kopf an, der nur bei der Kreisbehörde Pinneberg vorhanden sein darf.
- Die Kreisbehörde Pinneberg erniedrigte sich dadurch zu einem Komplizen.
- Die Kreisbehörde Pinneberg verlor durch die Komplizenschaft das Recht ein Verwaltungsverfahren gegen mich zu führen.
- Irgendwann konnte ich die Komplizenschaft zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und den Denunzianten nachweisen.
- Ich habe mich umgehend an den obersten Boß der Kreisbehörde Pinneberg, also Oliver Stolz gewandt.
- Oliver Stolz blieb trotz sieben- bis achtfacher Aufforderung untätig und ließ seine Mitarbeiter weiterhin gewähren und weiter rechtswidrig gegen mich vorgehen.
- Ich habe Oliver Stolz absolut absichtlich mit Worten beschädigt, indem ich ihm die passenden Worte geschrieben habe und indem ich Öffentlichkeit hergestellt habe.
- Damit habe ich meine demokratischen Rechte in Anspruch genommen.
- Damit habe ich versucht Schaden von der Demokratie abzuwenden.
- Das Ganze hat mich über sechundzwanzig Tausend Euro gekostet.

Frau Direktorin Wudtke, solche Unterlagen müssen zwingend berücksichtigt werden, wenn ein so belastender Beschluß getroffen wird, wie es das Amtsgericht Itzehoe, in Person des Richters Bischof, es am 06.01.2017 getan hat.

Eine Kreisbehörde, die sich einmal zu einem DENUNTIANTEN ERNIEDRIGT HAT, verliert für alle Zeiten das Recht gegen die betroffene Person (hier: Henning von Stosch) vorzugehen und muß zwingend jedes Verfahren an eine nachweislich neutrale Stelle abgeben. Diese Aussage gilt insbesondere deshalb, weil es sich um das zweite Entziehungsverfahren handelte.
Das erste Entziehungsverfahren konnte, trotz nachgewiesener Gutachterbeeinflussung durch Jürgen Tober, Leiter der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde Pinneberg, für mich günstig abgeschlossen werden.

Das zweite Entziehungsverfahren wurde dann mit Scheinargumenten betrieben. Mir wurde rechtliches Gehör verweigert. Mir wurden keine kompetenten Ansprechpartner genannt. Es wurde von der Kreisbehörde Pinneberg übereilt gehandelt und es wurden zu erwartende Maßnahmen getroffen.

Zur Vermeidung einer zu erwartenden Wegnahme durch die Polizei wurde der Chef der Polizeiwache in Pinneberg in Kenntnis gesetzt. Sie finden alle Unterlagen auf der Internetseite www.archive.org unter der Überschrift „Ist auf die Polizei in Deutschland noch Verlaß?".

Die Polizisten, die die Wegnahme durchführten, waren an Fakten überhaupt nicht interessiert. Teilweise sind diese Personen absolut brutal gegen mich vorgegangen. So wurde mir z.B. ein blaues Auge geschlagen, als ich bewegungslos und wehrlos auf dem Boden lag (nach einem Treppensturz, bei dem ich, Gott sei Dank, auf einen Polizisten gefallen bin. Dieser Polizist befand sich hinter mir auf der Treppe und er hatte die Freundlichkeit an mir vorbei, zuerst die Treppe runterzufallen und mir auf dem Boden als „Puffer" zu „dienen".
Eine Ursache des Sturzes des Polizisten konnte ich nicht erkennen.).
Ein pensionierter Hamburger Polizist, dem ich den Sachverhalt des „blauen linken Auges" schilderte, teilte mir mit, das sei eindeutig „Körperverletzung im Amt"!
Ich habe bisher auf eine Anzeige verzichtet, weil es ein Nebenkriegsschauplatz ist.
Eine Anzeige würde von den wichtigen Fragen ablenken. Außerdem erwarte ich nicht, daß Polizisten gegen ihre Kollegin aussagen! Es steht für die Tat (Körperverletzung im Amt, blaues Auge) kein unabhängiger Zeuge zur Verfügung, weil einfach kein unabhängiger Zeuge anwesend war.

Frau Direktorin Wudtke, ich erwarte von Ihnen oder von einem Ihrer Mitarbeiter-in die folgenden Maßnahmen:

1. Prüfung der Sach- und Rechtslage. Fragen beantworte ich gerne.
2. Feststellung, ob der hier behandelte Beschluß rechtmäßig zustande gekommen ist.
3. Rücknahme des Beschlusses, wenn er durch Vorenthaltung wesentlicher Akten zustande gekommen ist.
   Das gilt auch, wenn von der Kreisbehörde Pinneberg oder der Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht ausdrücklich auf die KOMPLIZENSCHFAFT DER KREISBEHÖERDE PINNEBERG ZUR JÄGERSCHFAFT DES KREISES PINNEBERG HINGEWIESEN WURDE!!
   Komplizen verlieren automatisch und ohne weitere erforderliche Maßnahmen das Recht hoheitlich tätig sein zu dürfen. Der ganz normale Vertrauensschutz verkangt das!

Die Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte ist öffentlich bekannt. Personen mit Verwaltungserfahrung können dieses Wissen strategisch einsetzen. Das kann in meinem Fall passiert sein.

4. Rückabwicklung der Maßnahme und Schadensersatz.
5. Austausch von Personal bei der Kreisbehörde Pinneberg und ggf. der Staatsanwaltschaft Itzehoe.
   Zusätzlich zum Austausch von Personal müssen nach meiner Meinung dringend disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem öffentlichen Dienst getroffen werden.
6. Beantwortung der Frage, ob ein Durchsuchungsbeschluß vom 6.1.2017 am 16.02.2017 überhaupt noch vollstreckt werden darf?
   Durchsuchungsbeschlüsse werden doch erlassen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Diese Gefahr im Verzug besteht und bestand in meinem Fall überhaupt nicht. Ich bin ausschließlich mit Worten, Schreiben und Handzetteln gegen die rechtswidrigen Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg und den dortigen Landrat und den Chef der Ordnungsabteilung vorgegangen.

   Zusätzlich fehlen mir die drei wichtigsten terroristischen Voraussetzungen:

   a. Ich bin nicht jung, sonder 62 Jahre alt.
   b. Ich bin kein Zuwanderer und stamme auch nicht aus einer Zuwandererfamilie.
   c. Ich gehörde nicht dem islamischen Glauen an, habe also keinen Anspruch auf einen „Himmel mit 72 „Huries"".

   Wo ist da in meinem Fall mit dem richtigen Augenmaß oder dem erforderlichen Fingerspitzengefühl vorgegangen worden?

Die offensichtliche Tatsache, daß es sich bei den Handlungen der Kreisbehörde Pinneberg um rechtswidrige und damit nichtige RACHEAKTE handelt, schreit doch zum Himmel.

Frau Direktorin Wudtke, eine ganze Reihe von Personen wundern sich, daß es mir trotz der Wegnahme einer großen Anzahl von Gegenständen „erstaunlich gut geht".
Das hat einen einfachen Grund. Ich bin der Meinung, daß mit der Polizeiaktion die EITERBLASE DER RECHTSWIDRIGEN MAßNAHMEN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG GEPLATZT IST. WIR LEBEN NÄMLICH IN EINEM STAAT, IN DEM DIE BEVÖLKERUNG NICHT BEGREIFEN DARF, WAS LÄUFT. DIESE „GEHEINHALTUNG" IST MIT DEN VERÖFFENTLICHUNGEN BEI www.archive.org DURCHBROCHEN.

Sie finden diese Unterlagen schon, wenn Sie mit google nach den Worten

- Landrat
- Stolz

suchen. Das belegt, daß es mir mit meiner bisherigen Öffentlichkeitsarbeit gelungen ist, die „bekannte Schweigespirale" zu durchbrechen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:43
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:42
FAX-NR./NAME	04319883704
Ü.-DAUER	00:01:06
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:42
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:40
FAX-NR./NAME	04319881977
Ü.-DAUER	00:02:07
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

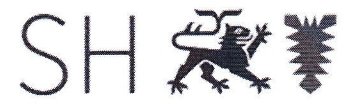
ZEIT : 02/03/2017 12:39
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:38
FAX-NR./NAME	04821661002
Ü.-DAUER	00:00:53
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/03/2017 12:38
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	02/03 12:37
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:00:52
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM



Schleswig-Holstein
Direktorin
des Amtsgerichts
Itzehoe

Die Direktorin des Amtsgerichts | Bergstr. 5-7 | 25524 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihre Nachricht vom: 02.03.2017
Mein Zeichen: **31-E-2017-93/2017**

Telefon: **04821/66-0**
Telefax: 04821 66-2371

03.03.2017

Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 06.01.2017
Aktenzeichen: 40 Gs 48/17

Sehr geehrter Herr von Stosch,

ich habe Ihr Schreiben vom 02.03.2017 zur Kenntnis genommen, in dem Sie sich über die bei Ihnen am 16.02.2017 durchgeführte Durchsuchung beschweren. Desbezüglich teile ich Ihnen mit, dass Sie die Möglichkeit haben, gegen den Beschluss vom 06.01.2017 das Rechtsmittel der unbefristeten Beschwerde einzulegen, auch nachdem die Durchsuchung bereits durchgeführt ist. In diesem Beschwerdeverfahren werden dann alle von Ihnen angeführten Problematiken einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Der Beschluss ist durch einen Richter in Ausübung seiner richterlichen Unabhängigkeit erlassen worden. In diese sich aus dem Grundgesetz ergebene Unabhängigkeit der Richter darf und kann ich als Direktorin durch eine Überprüfung der Entscheidungen nicht eingreifen. Dafür sieht das Gesetz den Rechtsweg über die Beschwerde zum Landgericht vor. Sofern Sie eine Überprüfung der von Ihnen aufgeführten Punkte wünschen, so müssten Sie dieses Rechtsmittel einlegen.

Sofern Sie mir binnen zwei Wochen ausdrücklich erklären, dass das von Ihnen mir übersandte Schreiben vom 02.03.2017 als Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 06.01.2017 angesehen werden soll, so würde ich das Schreiben an die Strafabteilung des Amtsgerichts weiterleiten, die dann das Beschwerdeverfahren einleiten wird.

Mit freundlichem Gruß

(Wudtke)

K4000 01818

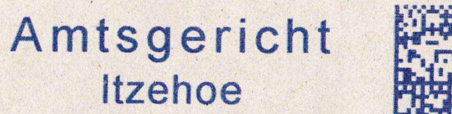
Amtsgericht
Itzehoe



Deutsche Post

FRANKIT 00,70 EUR

06.03.17 4D06000613



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

06. März 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: Fehlendes Beschlagnahmeprotokoll
Bezug: Festnahme durch die Polizei Pinneberg, Durchsuchung der Wohnung und Wegnahme einer Vielzahl von Gegenständen am 16.02.2017
Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

wie Sie bereits aus meinem FAX vom 03.03.2017 wissen, wurde ich Opfer einer Polizeiaktion, die ich für eklatant rechtswidrig halte. Nach Zeitungsmeldung sind mir einhundert vierzehn Waffen beschlagnahmt worden.

Mir liegt nur das in der Anlage befindliche Durchsuchungsprotokoll vor, das in Bezug auf die beschlagnahmten Gegenstände einen Aussagewert von exakt NULL hat.

Bitte lassen Sie mir umgehend ein eingehendes Beschlagnahmeprotokoll mit der exakten Aufzählung aller beschlagnahmten Gegenstände zusenden.

Frau Direktorin Wudtke, ich habe noch eine Frage: Ist es rechtmäßig, die Durchsuchung laut Protokoll um 11:45 Uhr zu beenden, mich aber erst gegen 14:00 Uhr aus der Zelle zu lassen?
Ist die Polizei in Deutschland tatsächlich so schlecht organisiert?
Ist das schon Freiheitsberaubung oder grenzt das nur an Freiheitsberaubung?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Eine Anlage: Durchsuchungsprotokoll vom 16.02.2017 (zwei Blatt)



Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Zentrale Dienste
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Anlage

Telefon	(04101) 202-351
Fax	(0431) 9886342250
Sachbearbeiter/in	P. Heinz, KOK
Ersteller/in	A. Samland, KHK
Vorgangsnummer	Vg / 809388 / 2016
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Durchsuchungsprotokoll

1. Rechtsgrundlage / Anordnung

Rechtsgrundlage gem.	§ 102 Abs. Satz Ziff.
Gesetz	**StPO**
Beschreibung	Durchsuchung beim Verdächtigen
Angeordnet durch	**Amtsgericht Itzehoe, 40 Gs48/17, Richter H. Bischof**
Durchgeführt durch	☐ weitere

2. Betroffener der Maßnahme

Rolle	**Tatverdächtiger**
Familienname	**von Stosch**
Geburtsname	**von Stosch**
Vorname	**Wilhelm Henning**
Geburtsdatum	**26.12.1954** Geburtsort: **Pinneberg**
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich**
Rufnummer	
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**

3. Straftat / Owi / Gefahrenabwehr

Verdacht der Straftat nach dem Waffengesetz

4. Durchsuchungsgrund

- ☐ Ergreifung des Verdächtigen
- ☐ Ergreifung des Beschuldigten
- ☑ Auffinden von Beweismitteln / Einziehungsgegenständen
- ☐ Verfolgung von Spuren einer Straftat / Owi
- ☑ Beschlagnahme bestimmter Gegenstände
- ☐ Sonstiger Durchsuchungsgrund

5. Durchsuchungsort und -Objekt

Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**
1. Örtlichkeit	**Gebäude**
Nutzung	
Name	

- [x] Person
- [x] sonstige Räume
- [x] Wohnung
- [x] Kraftfahrzeug/e
- [ ] Geschäftsräume
- [ ] Sonstige Objekte

6. Zeit

Durchsuchungszeit	Datum/Uhrzeit (von/bis) 16.02.17, 05:20 Uhr - 16.02.17, 11:45 Uhr

7. Anwesenheit

Der Betroffene war bei der Durchsuchung [x] anwesend [x] nicht anwesend

8. Zeuge / Zeugin

- [ ] Der Betroffene wünschte keine Hinzuziehung von Zeugen
- [x] Bei der Durchsuchung waren folgende Zeugen zugegen:

Zeuge / Zeugin

Familienname	[redacted]	OA Pbg. Frau Jacho, Anna-Doré Stadtverw. Pinneberg
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort:	
1. Staatsangehörigkeit		
Geschlecht		
Rufnummer	[redacted] / [redacted]	
Hauptwohnsitz		
Straße | Hausnr.	[redacted]	
Land | PLZ | Ort	[redacted]	

9. Durchsuchungsergebnis

- [ ] Die Durchsuchung war erfolglos
- [ ] Die gesuchte Person wurde angetroffen
- [ ] Es wurden die im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände gefunden

10. Durchsuchungsprotokoll

Eine Durchschrift des Protokoll wurde [x] ausgehändigt [ ] nicht ausgehändigt

Jacho - Jencho - / Stadtverw. Pbg.
(Unterschrift, Zeuge/Zeugin)

Samland, KHK - Heldecker - PK
(Unterschrift, Beamter)

Vor Ort verweigert
von Stosch
(Unterschrift, Betroffene/r)

SENDEBERICHT

ZEIT : 06/03/2017 10:33
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	06/03 10:32
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:01:10
SEITE(N)	03
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

13. März 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Bezug: Ihr Schreiben vom 03.03.2017 (Poststempel vom 06.03.2017)

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.03.2017.

Bitte sehen Sie mein Schreiben vom 02.03.2017 als Beschwerde gegen die durchgeführte Durchsuchung an!

Mir wurde in der Zwischenzeit von der Polizei ein Paket mit einem Beschlagnahmeprotokoll zugeschickt. Dort wird bescheinigt, daß Monokulare (zwei Stück), eine Borescope (Endoskop) und ein Lichtschrankenmeßgerät mitgenommen wurde.
Mit diesen Gegenständen kann man definitiv nicht schießen und auch keine Patronen herstellen. Die Beschlagnahme halte ich für komplett rechtswidrig. Ebenso halte ich die Beschlagnahme von einzeln gelagerten Zielfernrohren für komplett rechtswidrig. Diese Zielfernrohre befanden sich überwiegend in der originalen Pappverpackung und waren damit definitiv gegen Verkratzen geschützt. Die Pappverpackungen sind noch vorhanden. Bei der Polizei erzeugt man damit vorsätzlich Schaden. Nach Aussage eines pensionierten Hamburger Polizisten werden Asservate nicht unbedingt mit Bulldozern zusammengeschoben, es fehlt aber auch nicht viel an der Behandlung mit Bulldozern!

Eine ausreichend genaue Aufzählung der Wiederladekomponenten, wie verpackte Geschosse und verpackte Zündhütchen ist nicht vorhanden. Bei den seit Monaten

explodierenden Preisen für diese Komponenten stellen diese Gegenstände eine eindeutige Geldanlage dar. Verpackte Geschosse müssen nicht weggeschlossen werden. Die Zündhütchen waren alle ordnungsgemäß verschlossen.

Die mitgenommenen Chemikalien eignen sich definitiv nicht für die Sprengstoffherstellung!
Es fiel in der Zwischenzeit auf, daß auch eine leere Pulverdose mitgenommen wurde, die verdünntes Essigwasser enthielt, um von verchromten Kupfergegenständen Kalk ablösen zu können.

Die ganze Beschlagnahmeaktion wird zunehmend zu einem Ereignis, daß für die Polizei zunehmend peinlich wird. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Polizeiführung

1. der Chef der Polizeistation Pinneberg, Herr Wieske
2. die Direktion in Bad Segeberg über ein Funktionspostfach
3. der facebookauftritt der Schleswig-Holsteinischen-Polizei über ein Funktionspostfach

eindeutig über die Rechtswidrigkeit der getroffenen Maßnahmen informiert waren.

Darüber hinaus ist es durch überbrutales Verhalten von verschiedenen Polizisten-innen zu einem Treppensturz gekommen.
Treppenstürze sind potentiell lebensgefährlich. Mir ist nichts passiert, weil ein Polizist die „Freundlichkeit hatte", vor mir herzufallen und mir so als „Puffer" zu dienen.

Der Treppensturz belegt die völlige Unfähigkeit der Polizei, Gefahrensituationen richtig einschätzen zu können, zur Genüge.
Wenn eine Treppe ca. einen Meter breit ist und davon ca. 0,3 Meter durchgehend als Ablage Verwendung finden, dann kann man definitiv diese Treppe nicht gleichzeitig mit zwei Personen begehen. Genau das hat aber die Polizei versucht und mich dabei unter Gewaltanwendung die Treppe runter geschoben.
Da mir als Gewerbeaufsichtsbeamter die potentielle Lebensgefahr völlig bewußt war, habe ich mich mit der linken Hand mit aller Kraft am Geländer festgehalten und immer sehr schnell umgegriffen und mich wieder mit aller Kraft festgehalten!
Warum der Polizist dann an mir vorbeigefallen ist, kann ich nicht sagen. Ich habe den Polizisten definitiv an mir vorbeifallen sehen. Ich konnte den Fall nach Vorn (die Treppe runter) bis zu einem Neigungswinkel beobachten, der ein Abfangen völlig unmöglich gemacht hat.
Bewußt (mit sicherer Erinnerung an dieses Ereignis) bin ich dann auf den Polizisten aufgeschlagen und wurde sofort, innerhalb von einer oder zwei zehntel Sekunden von drei bis fünf Personen mit Gewalt runter gedrückt. Dabei hatte ich kurzzeitig das Gefühl, daß mein Organismus kollabieren würde. Mir wurden Handschellen auf dem Rücken angelegt und ich wurde zu einem Polizeifahrzeug geschleift, wo ich auf dem Rücksitz Platz nehmen mußte. Dann wurde mir ein Sicherheitsgurt so lose angelegt, daß er im Falle eines Auffahrunfalls wirkungslos geblieben wäre.

Die Art und Weise, wie Polizisten mich die Treppe runter transportiert haben, obwohl die Ablage auf praktisch allen Treppenstufen sehr gut zu sehen war, **kann nur als Mordversuch gewertet werden.**
Auch Polizisten brauchen so viel Hirn, daß sie erkennen müssen, daß das Runterschieben einer Person, die sich in klarer Erkenntnis der offensichtlichen Lebensgefahr am Geländer festhalten muß, definitiv ein völliges Unding ist!
Man hätte mich allenfalls die Treppe runtertragen können. Eine Person mit den Füßen vorne, eine weitere Person hinten. UND DAS MUß DIE POLIZEI AUCH GEWUßT HABEN!

Ich weise weiter darauf hin, daß es früher ein Gesetz gab, daß die Vergewaltigung einer Frau dann keine Vergewaltigung war, wenn diese sich „freiwillig gegeben hat".
Deshalb habe ich die Herausgabe der Nummern meiner Zahlenschloßtresore verweigert.
Ich habe für mein Verhalten auch eine sehr sichere Rechtsgrundlage: Es handelt sich um den Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz. Ich muß und darf der Abschaffung der Demokratie und des Rechtsstaates nicht tatenlos zusehen.

Die Polizei muß wissen, daß ihr Vorgehen die folgenden Wirkungen hat:

1. Das Vorgehen der Polizei erzeugt sogar bei mir Haß! Ich bin aber sehr kontrolliert. Ich werde meinen Haß definitiv nicht leben!
   (Diese Fähigkeit habe ich bereits früher sehr eindeutig unter Beweis gestellt.)
2. Ab sofort glaube ich jedes Gräuelmärchen über die Polizei bis zum Beweis des Gegenteils.
3. Ich verstehe jetzt, warum es No-Go-Gebiete gibt. Die dort lebenden Leute haben i.d.R. sehr viel mehr Temperament als „unterkühlte Mitteleuropäer".

Sehr geehrte Frau Wudtke, dieses FAX ist ebenfalls Teil meiner Beschwerde.
In der Anlage bekommen Sie ein FAX an den amtierenden Landrat des Kreises Pinneberg vom heutigen Tage. Auch dieses FAX ist Teil meiner Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

1 Anlage 8 Blatt

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

13. März 2017

PER FAX: 04121 4502 - 91000 + 91124 + 92200 + 92231 + 92234 + 94545
Landrat Stolz
- persönlich -
Kreisbehörde Pinneberg
Kurt Wagner Straße 11
25337 Elmshorn

Betr.: 22-2-2030, von Stosch, Henning
hier: Schreiben von Frau Conrad, Waffenabteilung, vom 08.03.2017

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe schon wieder ein völlig inkompetentes Schreiben aus Ihrer Behörde bekommen. DAS wird langsam sehr lästig! Das geht nämlich schon sehr lange so!

Ist Ihrer Frau Conrad nicht bekannt, daß ich beim Verwaltungsgericht in Schleswig ein Vernichtungs- und Verwertungsverbot für meine Waffen beantragt habe?

Meint diese Frau Conrad tatsächlich, daß ich eine einzige Waffe abmelden könnte, solange über das Vernichtungs- und Verwertungsverbot nicht entschieden ist?
Soll ich durch Verzicht auf eine einzige Waffe vielleicht andeuten, daß die Kreisbehörde Pinneberg, die von einem KOMPLIZEN mit Namen OLIVER STOLZ geleitet wird, vielleicht doch Recht haben könnte?

<u>Herr Landrat, hält diese Frau Conrad mich wirklich für so bescheuert?</u>

Herr Landrat, ein amtierender Landrat, der zuließ, daß ich 2015 vor Ihrer Wiederwahl in neunzehntausendfünfhundert Handzetteln fragte:

„Wollen Sie wirklich einen bewußt ungesetzlich handelnden Landrat als Chef Ihrer Verwaltung?“

ist als Landrat zu hinterfragen!
Sie lieber Herr Stolz sind kein Landrat, der noch irgendeine Legitimation hat!

Sie, Herr Landrat, sind ein Komplize, der definitiv kein Recht hat, gegen irgendeinen gesetzestreuen Bürger hoheitlich vorgehen zu dürfen.
Sie Herr Landrat werden nur noch vom FILZ gehalten! Und der FILZ wird Sie sehr bald fallen lassen, weil Sie einfach nicht mehr zu halten sind!

Herr Landrat, Sie können mir eigentlich nur noch aus Ihrer Privatschatulle alle Kosten ersetzen, die sich inzwischen einschließlich Schmerzensgeld und eines entgangenen Jahresurlaubs gut und gerne auf einhunderttausend Euro belaufen sollten.
Dann sollten Sie mir umgehend mein Waffen zurückgeben und das etwas plötzlich, wenn ich darum bitten darf.

Und dann sollten Sie in Zukunft unter einer Brücke schlafen!

Nehmen Sie Jürgen Tober mit unter die Brücke! Tober hat ebenfalls im öffentlichen Dienst keinerlei Existenzberechtigung mehr!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

(Mehrfache Kopien als FAX)

WIR SIND DAS VOLK!

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 12:57
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 12:55
FAX-NR./NAME	04121450291000
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 13:00
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 12:58
FAX-NR./NAME	04121450291124
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 13:02
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 13:00
FAX-NR./NAME	04121450292200
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 13:04
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 13:03
FAX-NR./NAME	04121450292231
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 13:07
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 13:05
FAX-NR./NAME	04121450292234
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 13:09
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 13:07
FAX-NR./NAME	04121450294545
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/03/2017 13:13
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	13/03 13:12
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:01:11
SEITE(N)	11
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

21. März 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: Beschlagnahmung von Gegenständen, die durch den Beschluß des AG Itzehoe nicht gedeckt waren.
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Hier: Antrag auf umgehende Rücktransport bis zum ursprünglichen Ort der Auffindung

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,
bei der Beschlagnahmeaktion in meinem Hause am 16.02.2017 sind eine Reihe von Gegenständen beschlagnahmt worden, die offensichtlich nach dem vorliegenden Gerichtsbeschluß vom 06.01.2017 nicht hätten beschlagnahmt werden dürfen.

Ich beantrage die umgehende und sofortige Rückgabe einschließlich des Rücktransports bis zum Auffindungsort.

Ich weise darauf hin, daß ich bis vor wenigen Tagen starke Schmerzen hatte und mir deshalb ein

- Bücken oder
- Aufräumen

völlig unmöglich war. Aus diesem Grunde kann die folgende Liste nicht vollständig sein.
Das gilt auch deshalb, weil es mir noch nicht möglich war, den Spitzboden zu besichtigen.

Das Anschreiben der Polizei, Herrn P. Heinz, KOK, vom 01.03.2017, wonach im Text steht,

> Desweiteren erhalten Sie mit gleicher Post Durchschriften der Auflistungen über alle bei Ihnen sichergestellten Gegenstände. (Niederschrift)

ist eine glatte Lüge! Es fehlen „Mengen an Gegenständen“ und „pauschale Positionen genügen eindeutig nicht der erforderlichen Detailtreue.
Die Beschlagnahmeliste selber stammt offensichtlich vom 20.02.2017.

Ist die Polizei nicht in der Lage, diese Liste noch vor Ort auszudrucken und ein erstes Exemplar im Haus zu lassen? Will sich die Polizei unbedingt dem Verdacht aussetzen, daß die Liste manipuliert ist?

Die Polizeiführung war eindeutig darüber informiert, daß diese Aktion eindeutig rechtswidrig war!
Selbst der Durchsuchungsbeschluß ändert die OFFENSICHTLICHE RECHTSWIDRIGKEIT nicht.

> Der Durchsuchungsbeschluß ist für informierte Personen völlig wertlos, weil der RACHECHARKTER der in der Kreisbehörde Pinneberg tätigen Leute in den Personen Oliver Stolz und Jürgen Tober überdeutlich ist!
> Racheakte sind automatisch RECHTSWIDRIG!
>
> > DAS Muß AUCH EIN DURCHSCHNITTLICHER POLIZIST IN DEUTSCHLAND WISSEN!
>
> Bei der Bundeswehr habe ich noch gelernt, daß ich weder rechtswidrige noch menschenverachtende Befehle befolgen dürfe.
> Gilt diese einfach Ansage für die Polizei in Deutschland etwas nicht?
>
> Für die, die Beschlagnahme durchführenden Polizisten hätte man vielleicht noch Ahnungslosigkeit annehmen können, wenn nicht diese übermäßige Brutalität und der offensichtliche Wille zur Einschüchterung offensichtlich gewesen wäre!
> Was bildet sich diese Polizei eigentlich ein?

Die Personen, Oliver Stolz und Jürgen Tober, sind definitiv nicht neutral und die durften deshalb unter gar keinen Umständen gegen mich vorgehen! Beide Personen wurden lange vor Beginn der Maßnahmen von mir wiederholt, hartnäckig und im vielen Behördenschreibenin den unmittelbaren Zusammenhang mit SCHWERKRIMINELLEN GESTELLT!
Will da tatsächlich noch irgendwer von einer „erkennbaren Neutralität“ dieser Personen reden?
Die wurden doch nur selber tätig, weil jede nachweisbar neutrale Stelle völlig anders und vor Allem sachlich vorgegangen wäre. DAS hätte ich mir natürlich gefallen lassen. Hätte es mir auch unbedingt gefallen lassen müssen.

Racheakte muß ich mir nicht gefallen lassen. Das bei mir zu verzeichnende Ergebnis der ganzen Aktion habe ich Ihnen ja schon mitgeteilt!
Ich habe meiner Feststellung keine weiteren Aussagen hinzuzufügen!

Es fehlen die folgenden Gegenstände, die nach Recht und Gesetz umgehend zurückzugeben sind:

1. Sämtliche schriftlichen Unterlagen, soweit diese noch nicht zurückgegeben wurden.
   Die Beschlagnahme bezieht sich ausschließlich auf Waffen und Munition. Von Unterlagen steht dort nichts.
   Das bedeutet, daß auch die originalen Waffenbesitzkarten zurückgegeben werden

müssen. Ebenso Kopien von Waffenbesitzkarten. So z.B. eine Kopie der WBK von Herrn von XXXXXXXXX und eine Kopie meiner roten Waffenbesitzkarte.
Es fehlen aus den Tresoren weitere Unterlagen. U.a. Verwahrverträge zwischen Herrn von XXXXXXXXX und mir, die auf telefonische Anfrage der Behörde in Stade plötzlich gebraucht wurden.

2. Die Beschlagnahme von Chemikalien ist ebenfalls rechtswidrig. Es wurden überwiegend basische Mineralstoffe beschlagnahmt.
   Kobalt ist ein Spurenelement, von dem nur extrem geringe Mengen gebraucht werden. Ich hatte damals aber keine Gelegenheit mir Kobalt abzufüllen. Ich mußte die ganze Dose nehmen oder es lassen.
   „Damals" hätte ich auch Zyanid bekommen können, was ich aus gutem Grund gelassen habe.

   Selbst wenn es Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gegeben hätte, was ausdrücklich bestritten wird, hätten diese nicht beschlagnahmt werden dürfen. Der Beschlagnahmebeschluß gibt das nicht her.

   Das nachträgliche Überreichen von entsprechenden Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg ist definitiv nicht ausreichend. Es geht dort nur um Treibladungspulver, deren Existenz (in zulässigen Mengen) nicht bestritten wird. Dazu ist das Folgende festzustellen:

   a. Die Existenz der Teibladungspulver war der Behörde bekannt.
   b. Die größere Anzahl von selbstgeladenen Patronen belegt die ausschließlich zulässige Nutzung des Treibladungspulvers zur Genüge.
   c. Eine Eigenart des Sprengstoffgesetzes macht es erforderlich über größere Mengen an selbstgeladenen Patronen zu verfügen. Die Menge an Treibladungspulvern in Originalgebinden ist auf drei Kilo begrenzt (kleine Menge). Es ist für Privatpersonen praktisch nicht möglich, eine Lagergenehmigung mit einer deutlich größeren Menge zu bekommen.
   d. Da meine Waffen ALLE MIT SELBSTGELADENEN PATRONEN VERSORGT WERDEN WOLLTEN, war es erforderlich, öfter neue und damit andere Treibladungspulver zu kaufen. Das ging bei meinem bekannten „losen Mundwerk" nur, wenn die vorhandenen Pulver VORHER in Patronenhülsen gefüllt wurden. Damit erfolgt ein Übergang aus dem Sprengstoffrecht in das Waffenrecht.

Aus der völlig unvollständigen Beschlagnahmeliste werden die folgenden Punkte aufgeführt:

3. Praktisch alle Positionen ab Position 373 sind umgehend zurückzugeben. Es geht um Magnesium Chlorid und andere Stoffe und Gegenstände.
   Magnesium Chlorid ist ein Nahrungsergänzungsstoff.
4. Der Punkt 374 bezieht sich pauschal auf Gebinde zur Munitions- und Sprengstoffherstellung. Treibladungspulver ist kein Sprengstoff, weil Treibladungspulver definitiv nicht explodieren kann. Diese Stoffe verbrennen; das auch „recht schnell".

Treibladungspulver wird fertig gekauft. Eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz schließt i.d.R. keine Erlaubnis zur Herstellung von Treibladungspulver ein. Sogenanntes Nitropulver Bedarf für eine Herstellung definitiv einer Fabrik und umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen. Die Bundesanstalt für Materialforschung hat vor etlichen Jahren eine Ausarbeitung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für „Sprengstofffabriken (Sprengstoff und Treibladungspulver) erarbeitet. In dieser Ausarbeitung sind die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen sehr gut nachlesbar. Es besteht definitiv keine Möglichkeit, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in einer Privatwohnung sicherstellen zu können!

Das Anschreiben mit der Beschlagnahmeliste stammt vom 01.03.2017.
Die Beschlagnahmeliste selber soll vom 20.02.2017 stammen.
Das bedeutet, daß ca. vierzehn Tage Zeit war, die pauschale Lügen aus der Position 374 entweder zu entkräften oder zu belegen.

Warum ist das nicht passiert?

5. Ein Beleg der Behauptung, wonach es Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gegeben haben soll, (Position 374) ist mit Chemikalien, die bei mir im Haus waren, definitiv nicht möglich!

   Warum setzt die Polizei solch bodenlosen Behauptungen in eine Beschlagnahmeliste?
   Meint die wirklich, das glaubt irgendein Fachmann?
   Oder gab es den Auftrag solche grundlosen Behauptungen in die Liste aufzunehmen?

6. Die Position 378 bezieht sich auf Furfural. Dabei handelt es sich um ein Medikament, mit dem kleine Krebsknoten zur Abheilung zu bringen sind. Das Fachwissen befindet sich im Buch von Drobil „Schluckimpfung gegen den Krebs“. Die auf den Gebinden angebrachte Kennzeichnung mit Totenkopf ist definitiv falsch. Diese Kennzeichnung soll ausschließlich die sehr wirksame Anwendung in der Krebsprophylaxe (speziell bei Hautkrebs ist Furfurol das Mittel der Wahl) verhindern.
   Ich habe genug von diesem Medikament in Gelatinekapseln eingenommen, um diese Aussage treffen zu können. Die Zusammenhänge sind im Buch von Herrn Drobil nachlesbar! (Ich kann bei Bedarf ein paar Seiten aus dem Buch beisteuern.)
7. Die Position 380 „Chemikalie, unbekanntes weißes Pulver“ sagt mir nichts. Es kann aber nicht gefährlich sein.
   Zur Zuordnung wäre es extrem interessant zu wissen, wo genau dieses Pulver aufgefunden wurde.
8. Für die Position 387 „unkonventionelle elektrische Schaltung mit Transformator“ wird pauschal bestritten, daß überhaupt eine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme vorhanden war. Da man dieses Gerät an die Steckdose anschließen konnte, mußte es zwingend weggeschlossen sein; was es auch war! (Es geht um die Umwandlung von 220 in 110 Volt um US-Geräte betreiben zu können.)
9. Die Mitnahme eines Lichtschrankenmeßgerätes unter Position 392 hat einen eindeutigen RACHECHARAKTER, der eindeutig der EINSCHÜCHTERUNG dient. Das hat nicht geklappt! Man kann mit diesem Gerät Geschwindigkeiten messen.

Schießen kann man damit definitiv nicht!

10. Wie zu Punkt 392 gilt gleiches für das **Endoskop unter Punkt 393. Da sich xxxx xxxxx eine neue Waffe kaufen möchte, wird dieses Gerät zur Laufkontrolle dringend gebraucht! Die Rückgabe sollte deshalb POSTWENDEND und UNBESCHÄDIGT erfolgen!**

11. Das Zielfernrohr unter Position 396 gehört zur Erbschaft von Herrn von XXXXXXXXX und zu dem halbautomatischen Gewehr Tigre. Dieses Zielfernrohr muß also der Waffe zugeordnet werden.
12. Position 397 „Waffenwerkzeug von Firma LEE gibt es definitiv nicht. Bei der Firma LEE handelt es sich eindeutig um Wiederladewerkzeug, daß nicht unter die Beschlagnahme fallen darf, weil man damit nicht schießen kann.
13. Sämtliche nicht montierten Zielfernrohre, wie z.B. in Position 399, sind umgehend zurückzugeben. Das Zielfernrohr von Firma Walter aus der Position 399 gehört eindeutig zur Erbschaft von Herrn von XXXXXXXXX!
14. Waffenwerkzeuge stellen keine „wesentlichen Waffenteile“ nach Waffengesetz dar und fallen damit definitiv nicht unter den Beschlagnahmebeschluß.
    In meinem Wohnzimmer (mit dem Telefon) befand sich in der Truhe ein flaches grünes Plastikgefäß (mit Unterteilungen) mit Ersatzteilen, die in keinem Fall wesentliche Waffenteile darstellen. Andernfalls hätten sie angemeldet und in einem Waffenschrank weggeschlossen sein müssen. Es handelte sich im Wesentlichen um Stifte und Federn. In diesem Gefäß befanden sich für vierhundert DM Ersatzteile für die Hämmerli 232 Schnellfeuerpistole, die nicht mehr am Markt erhältlich sind (die Teile). Diese Teile lassen sich heute für mindestens achthundert Euro „versilbern“. Die Wegnahme dieser völlig ungefährlichen Teile zeigt das totale Fehlen von Fachwissen bei den Personen, die diese WEGNAHMEORGIE durchgeführt haben.
15. Sämtliche nicht in Waffen steckenden Magazine sind keine wesentlichen Waffenteile (FACHAUSDRUCK nach Waffengesetzt) und müssen damit zwingend zurückgegeben werden. Diese Teile lassen sich gut im Internet verkaufen. Dabei gehe ich mit sehr guter Zuversicht davon aus, daß mir meine Waffen vollständig zurückgegeben werden und anschließend die Komplizen aus der Kreisbehörde Pinneberg aus ihrer Privatschatulle SCHADENSERSATZ zahlen müssen!
16. Sämtliche Geschossen, die nicht in einer fertigen Patrone „eingebaut sind“ fallen definitiv nicht unter das Waffenrecht! Diese Geschosse sind vollständig zurückzugeben!
    Sollten meine Waffen etwa nicht zurückkommen, was mir bei den Handlungen von Oliver Stolz und Jürgen Tober, die Recht und Gesetz mit Füßen treten, nicht möglich erscheint, dann lassen sich Geschosse sehr gut in Geld zurücktauschen. Warum soll ich auf diese „Kohle“ verzichten?
17. Sämtliche Zündhütchen fallen weder unter das Waffenrecht noch unter das Sprengstoffrecht. Im Sprengstoffrecht gibt es eine Freistellung für Zündhütchen. Deshalb müssen alle Zündhütchen umgehend zurückgegeben werden.
18. Wiederladewerkzeuge fallen ebenfalls nicht unter das Waffengesetz und auch nicht unter das Sprengstoffrecht. Sämtliche Wiederladewerkzeuge sind umgehend zurückzugeben. Dazu gehören:

    a. Matritzensätze, überwiegend flache Kunststoffschachteln unterschiedlicher Farbe (grün, rot, gelb oder beige, grau). Es gibt auch runde Plastik-Stülpschachteln. Es handelt sich um dreißig bis fünfzig Matritzensätze.

b. Wiederladepressen. Es befindet sich eine originalverpackte und ungeöffnete LEE- Schnelladepresse unter den beschlagnahmten Gegenständen, die auch in einer Zeitung zu bestaunen war.
   Warum wurde die LEE-Schnelladepresse mitgenommen, drei andere Einstationenpressen aber nicht?
c. Alle leeren Hülsen, unabhängig davon, ob sich bereits neue Zündhütchen in den Hülsen befinden oder nicht.
   Einmal geschossene Fabrikhülsen lassen sich sehr gut im Internet versteigern. Mehrfach geschossene Hülsen (mit Zündhütchen) können immer noch an Bekannte verschenkt werden.
   Dabei gehe ich davon aus, diese Hülsen in Zukunft alle noch selber nutzen zu können.
d. Messingschrott aus dem Tresorkeller.
e. Bleischrott aus dem Heizungskeller.
f. Alle anderen Wiederladeartikel. Für diese Artikel gibt es überwiegend kein Beschlagnahmeprotokoll.

19. Sämtliche Schäfte, die sich nicht an einem Gewehr befunden haben. Im OG, im Flur befand sich ein alter Holzschaft von einem Brasilienmauser, der nur noch dafür gut war, im Sommer eine Tür offen zu halten. Warum nimmt die Polizei Holz mit? Haben die tatsächlich noch einen Kamin?
    Nur dürfen die ihren Kamin mit meinem Holz nicht heizen!

    Wissen die nicht was die tun? Mir kommt das jedenfalls so vor!!!!

Hinweis: Einer meiner Zeugen sollte nach eigener Aussage von der Polizei weggeschickt werden!
Ist unsere Polizei wirklich schon so undemokratisch?

Muß ich wirklich schon damit rechnen, daß mir Kriegswaffen und /oder richtiger Sprengstoff untergeschoben werden soll, wie es mehrfach aus der DDR berichtet wurde?
Sind wir tatsächlich schon so weit?

Mein zweiter Zeuge konnte das Wegschicken des anderen Zeugen verhindern!

Sehr geehrte Frau Wudtke, Sie werden meine Ungeduld verstehen.
Mit einem Rechtsstaat hat das, was in Pinneberg am 16.02.2017 abgegangen ist, definitiv nichts zu tun!

Ich bitte um baldige „Rücklieferung“ der beanstandeten Gegenstände.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 21/03/2017 10:22
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	21/03 10:21
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:01:17
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

04. April 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: rechtswidrige Hausdurchsuchung am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Hier: Bedrohung durch den amtierenden Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

in der Anlage erhalten Sie das Schreiben des amtierenden Landrates des Kreises Pinneberg vom 29.03.2017. Dieses Schreiben habe ich am 02.04.2017 geöffnet.

Der „Herr Landrat" will mich offensichtlich bedrohen! Mit Anzeigen und/ oder Verwaltungsmaßnahmen!

Dabei stellt der „Herr Landrat" die Fakten völlig auf den Kopf. Nicht der Unterzeichner dieses Schreibens hat eskaliert; die Kreisbehörde Pinneberg hat eskaliert. Immer und immer wieder. Und die verantwortlichen Personen haben Namen:

1. Landrat Oliver Stolz
2. Jürgen Tober, Leiter der Ordnungsabteilung.

Mir, Henning von Stosch, wurden immer wieder rechtsstaatliche Verfahren von der Kreisbehörde Pinneberg verweigert. Das begann 2011 und ist noch

nicht beendet!
Die Fakten sind Ihnen bekannt!
KOMPLIZEN können nicht hoheitlich tätig sein!

Das FASCHISTISCHE VERWALTUNGSVERHALTEN (meine klare Meinung) der Kreisbehörde Pinneberg gab mir jedes Recht, KRIMINELLE im öffentlichen Dienst bloßzustellen.

Der „saubere Herr Landrat" hat seine Antwort bekommen. Sie finden sie im Internet bei www.archive.org unter der Überschrift

„Landrat Oliver Stolz schlägt zurück".

Allerdings ist Oliver Stolz kein Ehrenmann. Ich habe mir deshalb nicht die Mühe gemacht, ihm den Link zu schicken. Er wird es rechtzeitig erfahren.

Frau Direktorin Wudtke, es gibt genug ganz normale Kriminelle im öffentlichen Dienst und es wird Zeit, daß sich das ändert!
Ich erwarte von Ihnen, daß Sie an herausragender Stelle mitarbeiten, um den öffentlichen Dienst zu säubern.

Ich habe jetzt noch zwei Fragen:

1. Wo bleibt mein Endoskop? Es wird gebraucht!
2. Wann kann ich mit einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung des POLIZEIÜBERFALLS vom 16.02.2017 rechnen?
   (Auf Deutsch: Hat die Staatsmacht schon Ersatztresore bestellt? Ich lege auf Schadensersatz wert.)

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Der Landrat

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Anlage zum FAX vom 4.4.2017 an Frau Direktorin Wuttke

Elmshorn, 29. März 2017

Guten Tag Herr von Stosch,

in der Vergangenheit haben Sie sich über direkte Anschreiben oder Veröffentlichungen im Internet über einige meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mich in beleidigender und diffamierender Art und Weise geäußert. Auf eine strafrechtliche Verfolgung Ihrer Übergriffe habe ich bisher zur Vermeidung einer Eskalation verzichtet. Nach der Durchsetzung unserer Ordnungsverfügungen in Form einer Hausdurchsuchung durch die Polizei haben Sie sich am 28.02. und 13.03.2017 erneut an die Waffenbehörde bzw. an mich gewandt. Im letzteren Schreiben verfallen Sie erneut in einen unangemessenen Tonfall.

Ich fordere Sie dazu auf, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mir bei zukünftigen Schreiben oder Veröffentlichungen im Internet den erforderlichen Respekt entgegenzubringen. Beleidigende und diffamierende Äußerungen von Ihnen werde ich ab jetzt nicht mehr hinnehmen.

Hochachtungsvoll

Oliver Stolz
Landrat

Kurt-Wagener-Str. 11 · 25337 Elmshorn · Tel. 04121-4502 1000 · Fax. 04121-4502 91001 · E-mail: o.stolz@kreis-pinneberg.de

SENDEBERICHT

ZEIT : 04/04/2017 10:34
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	04/04 10:33
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:00:27
SEITE(N)	03
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

10. April 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: rechtswidrige Hausdurchsuchung am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Hier: weitere wichtige Unterlagen

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

es ist eine lange bekannte Tatsache: Die Spatzen pfeifen es von den Dächern!
Nur scheint das in Bezug auf einen „normalen Kriminellen" mit Namen Oliver Stolz, zurzeit immer noch amtierender Landrat des Kreises Pinneberg, Niemanden zu interessieren.

Das will ich jetzt ändern.
Mir ist ein Buch in die Hände gefallen, das meine Erfahrungen mit dem normalen Kriminellen Oliver Stolz vom Prinzip her vollständig bestätigt. Es handelt sich um:

> Argeo Bämayr „Das Mobbingsyndrom", Europäischer Universitätsverlag, Bochumer Universitätsverlag, ISBN: 978-3-89966-514-7, 2012.

Im Folgenden gebe ich Ihnen ein paar Auszüge aus dem Buch bekannt, damit Sie die offensichtliche Bekanntheit meiner „Erlebnisse mit Oliver Stolz" in den richtigen Zusammenhang stellen können.

Ich werde

- Zusammenfassungen,
- Zitate und
- Kommentare

kenntlich machen.
Die Reihenfolge gibt für mich einen Zusammenhang, ist aber nicht zwingend und es kommt auf sie nicht drauf an. Zuerst kommt immer die Seitenzahl.

- Seite 233: Es geht um das Herrschaftssystem, das in jedem Staat existiert. Auch bei uns.
  (Zitat Anfang): „Da die Psychiatrie immer Gefahr läuft, vom Herrschaftssystem jedweder Couleur missbraucht zu werden, ist denkbar, dass die für den ICD und das DSM federführende amerikanische amerikanische Psychiatrie diagnostische Zuordnungen zu einer kumulierenden Traumatisierung vermeidet. Kein Herrschaftssystem nimmt es widerstandslos hin, durch spezifische Verletzung der Menschenrechte durch einen staatlichen Psychoterror hingewiesen zu werden (...)." (Zitat Ende)
  Kommentar: Es geht um die Maßnahmen, die jedes Herrschaftssystem ergreift, wenn es mit legalen Mittel „angegriffen" wird!
  Oliver Stolz ist so offensichtlich kriminell, daß der denkfähige Teil der Öffentlichkeit es lange begriffen hat! Es besteht seit Monaten die Frage, wann Oliver Stolz fallen gelassen wird. Es ist doch seit vielen Monaten eine nicht mehr zu beschönigende Belastung für die Strukturen „hinter den Kulissen".
- Seite 60: Es geht um Behördengewalt.
  (Zitat Anfang): „Die strukturelle Gewalt ist in Form von staatlicher Gewalt in Deutschland fast geschichtsträchtig weit verbreitet. Die Begriffe „Der Untertan" (107), „Zucht und Ordnung" und „Obrigkeitsgläubigkeit" sind in Deutschland geflügelte Worte. Von Behörden ausgiebig praktiziert dient die strukturelle Gewalt überall als Vorbild, in der Schule, in privaten Institutionen und besonders in der Arbeitswelt." (Zitat Ende)
  Kommentar: Man muß es sich nicht gefallen lassen!
- Seite 88: Es geht um die alleinige Deutungsgewalt.
  (Zitat Anfang): „Der Einsatz der individuellen psychischen Gewalt bei Mobbing erfolgt systematisch und/ oder unter Anwendung des alleinigen Deutungsrechtes." (Zitat Ende)
  Kommentar: Genau hier hat der „normale Kriminelle Oliver Stolz" völlig versagt! Das „alleinige Deutungsrecht" hat er zu keinem Zeitpunkt von mir bekommen!
- Seite 81: Es geht um die Verhinderung von Forschung, die den „Mächtigen" gefährlich werden könnte.
  (Zitat Anfang): „Wenn man jetzt wissenschaftliche Nachweismethoden für die Folgen einer psychischen Gewalt entwickeln würde, dann käme das einer Entmachtung derjenigen Institutionen gleich, welche als Entscheidungsträger in der Politik und Wirtschaft die Individuen beherrschen wollen. Warum sollte man also etwas verbieten und bestrafen, wo ein Nachweis unerwünscht ist?" (Zitat Ende)
- Seite 256: Es geht um Gerichte, die verpflichtende berufsethische Minimalanforderungen an ein Staatsorgan mißachten!
  (Da ist nun wirklich kein Kommentar erforderlich!)
- Seite 153: In Mobbingfällen,

  > die Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg kann durchaus als Staatsmobbing aufgefaßt werden,

  erlangen die Opfer gelegentlich die Fähigkeit sich

  > „kurz Aufzubäumen und dann unweigerlich in einem Zusammenbruch zu enden".

  Kommentar: War das der Sinn der Handlungen und Unterlassungen der „normalen Kriminellen" in der Kreisbehörde Pinneberg? Wie lange brauchen die noch um zu

begreifen, daß schon „viel zu viel“ im Netz steht?
Sollte es Absicht dieser Kriminellen sein, mich in einen Zusammenbruch zu treiben? Diese Absicht ist schon vor sehr langer Zeit gescheitert!

> Ein in Zukunft eintretender Zusammenbruch ist nur noch bei den „normalen Kriminellen“ Oliver Stolz und Jürgen Tober möglich und zu erwarten.
> DAS liegt aber nicht daran, daß ich diese Personen von außen mobben könnte. Das ist definitiv nicht möglich.
> Der zu erwartende Zusammenbruch von Stolz und Tober liegt daran, daß deren Absicht zu ihnen zurückkehrt.
> (Wer Anderen eine Grube gräbt, der fällt selbst hinein!)

- Seite 153: (Zitat Anfang): „Der Kampf gegen das Mobbing in Sinne einer „aktiven Problemlösung“ (...) ist meist erfolglos, da gegen Psychoterror im Regelfall faire Gegenmaßnahmen des Mobbing-Opfers versagen.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Mit der Herstellung von Öffentlichkeit bin ich immer noch fair geblieben. Ich bin gespannt, ob es Ausnahmen von der Meinung des Autors des zitierten Buches gibt.
- Seite 179: Mobbing Opfer können nur gewinnen, wenn sie „selber laufen“.
- Seite 180: Mobbing Opfer können nur gewinnen, wenn sie den Übergang zum Agieren schaffen. Die Einleitung juristischer Schritte ist erforderlich.
  Kommentar: Will das Gericht tatsächlich einen kriminellen Landrat und einen kriminellen Chef der Ordnungsabteilung schützen? DAS wäre doch viel zu offensichtlich!
- Seite 21: (Zitat Anfang): „Alle Herrschaftsformen neigen dazu, zum Machterhalt verschiedene Gewaltarten in unterschiedlicher Ausprägung einzusetzen und zuzulassen. Mit zunehmender Demokratisierung nimmt jedoch innerhalb des Herrschaftssystems die psychische Gewalt ab, während vermutlich als Ausgleich die individuelle und strukturelle psychische Gewalt ansteigt.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Um was handelt es sich bei den Handlungen und/ oder Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg, wenn nicht um rechtswidrige Gewalttaten, die offensichtlich gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen?
- Seite 21: (Zitat Anfang): „Die Ausbeutung mittels psychischer Gewalt existiert sowohl zwischen Staaten, als auch innerhalb eines Staatsgefüges betreffend alle nur denkbaren Institutionen (Firmen, Kirchen, Banken, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Vereine, usw.).“
  Kommentar restlos überflüssig.
- Seite 22: Verletzungen der Psyche sind schlimmer als Verletzungen des Körpers.
- Seite 23: (Zitat Anfang): „Unabhängig von der jeweiligen Regierungsform scheint die Welt daher überwiegend von „herrschsüchtigen“ „egoistischen Alphatypen“ regiert zu werden. Beispiele finden sich in Massen und nicht nur in Diktaturen, wo man sie Despoten oder Tyrannen nennt, sondern auch in Demokratien. In Demokratien agieren sie versteckt mit der Methode der strukturellen Gewalt (..) und sind meist erst in Ausnahmesituationen identifizierbar, wenn die Maske fällt, die zuvor so viele geblendet hat. Ein perfekteres System kann es für „egoistische Alphatypen“ nicht geben, als auch noch vom Volk gewählt zu werden.
  .....
  Die Aufrechterhaltung von Mobbing und struktureller Gewalt erscheint daher weltweit unabhängig vom jeweiligen Regierungssystem zementiert und weiter vorprogrammiert, solange es Völker zulassen, von herrschsüchtigen „egoistischen Alphatypen“ beherrscht zu werden.“ (Zitat Ende)

Kommentar: Oliver Stolz ist herrschsüchtig; nur ist er kein Alphatyp. Einem Alphatyp wären seine „saudummen Fehler“ eben nicht unterlaufen!
Und es wäre vom Gericht eben noch viel saudummer, wenn die Fehler (?) von Oliver Stolz und Konsorten weiter „schöngeredet“ würden.

- Seite 24: (Zitat Anfang): „Ein Bürger, der das derzeitige Grundgesetz unter Hinweis auf die alleinige Anerkennung des Grundgesetzes in der Fassung des Jahres 1949 ablehnt, begibt sich in die Gefahr, als Verfassungsfeind eingestuft zu werden.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Oliver Stolz und Jürgen Tober sind eindeutig Verfassungsfeinde im Sinne der aktuellen Fassung des Grundgesetzes! Eine Rückbesinnung auf die Fassung des Jahres 1949 ist da wirklich nicht erforderlich!
- Seite 25: (Zitat Anfang): „Ob sich schon einmal der Verfassungsschutz mit Politikern der Regierungsparteien beschäftigt hat, welche offensichtlich nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes stehen? Wohl kaum, vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass die vornehmste Aufgabe des Verfassungsschutzes darin besteht, verfassungswidrige Machenschaften der Staatsmacht vor den Bürgern zu schützen, die von der Staatsmacht die Einhaltung der Grundrechte fordern.“ (Zitat Ende)
- Seite 26: (Zitat Anfang): „Ohne Gesetze herrscht Anarchie. Mit einer unübersehbaren Anzahl von Gesetzes ebenfalls.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Das Waffengesetz eignet sich als aktuelles Beispiel. Nachweislich inkompetente Behörden (Kreisbehörde Pinneberg) vergrößern das Problem bis ins Unermeßliche!
- Seite 28: (Zitat Anfang): „Im Zusammenwirken der Einschränkungen der Grundrechte, der grundsätzlichen Zulässigkeit der psychischen Gewalt in Form der strukturellen Gewalt und Mobbing, der chaotischen Gesetzgebung, dem immer willkürlicherem Vorgehen der Exekutive und der aus allem resultierenden Beliebigkeit der Rechtsprechung ist in Deutschland in weiten Bereichen ein Rechtsmißbrauchsstaat, wenn nicht gar ein Unrechtsstaat entstanden. Das System mit immer gleichen Berufspolitikern, die sich unabhängig von den jeweiligen Parteien in Bezug auf den Machterhalt und die Machtausübung immer weniger unterscheiden, lässt sich durch die Bevölkerung nicht mehr beeinflussen. Hieraus resultiert wohl das Wort des Jahres 2010, der „Wutbürger“ und die sinkende Wahlbeteiligung.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Die Gültigkeit dieser Beschreibung für die Kreisbehörde Pinneberg ist offensichtlich. Der Hinweis auf die „Beliebigkeit der Rechtsprechung“ beschreibt meine Erfahrungen mit dem Schleswig-Holsteinischen Justizsystem vollumfänglich!

  Ich fühle mich an die Verweigerung des Rechtsschutzes (durch Gerichtskostenforderung in eindeutig rechtswidriger Höhe) durch das Verwaltungsgericht Schleswig in den Verfahren

  - 7 A 200/ 16 und
  - 7 A 207/ 16

  erinnert.
- Seite 29: (Zitat Ende): „Immer mehr Bürger, die diese Sachverhalte rationalisieren oder intuitiv spüren können, bleiben den Wahlen fern. Sie können oder wollen diesem so entstandenen „Überwachungsstaat“ oder „Unrechtsstaat“ keine demokratische Legitimation liefern.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Volltreffer!

- Seite 48: (Zitat Anfang): „Eine zunehmende und/ oder länger andauernde amtsautoritäre Fremdbestimmung kann im Regelfall von Betroffenen nicht konfliktfrei akzeptiert werden." (Zitat Ende)
  Kommentar: Wundert sich der „normale Kriminelle" Oliver Stolz über meine Gegenwehr?
- Seite 103: Es geht in der Tabelle darum, daß eine Methode der Gewalt die „Entrechtung" ist. In der Tabelle wird "willkürliches Vorgehen" ebenfalls als Gewalt aufgefaßt.
  Kommentar: Willkür zeichnet die Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg aus.
  Die Verweigerung rechtsstaatlich nachvollziehbarer Verwaltungshandlungen durch die Kreisbehörde Pinneberg soll mich offensichtlich entrechten!
- Seite 105: (Zitat Anfang): „Die Grenzen struktureller psychischer Gewalt und individueller psychischer Gewalt können sich bis zur Unkenntlichkeit verwischen, wenn beide Formen kombiniert auf ein Mobbing-Opfer einwirken. Dies ist immer der Fall, wenn z.B. eine Amtsperson Vorschriften rechtsmissbrauchend umsetzt oder gegen ein höherwertiges Recht verstoßend einen „Kunden" so lange schikaniert, bis dieser auf rechtmäßig zustehende Leistungen verzichtet." (Zitat Ende)
- Seite 106: Es wird an DDR-Methoden erinnert, die offensichtlich von Mobbern „übernommen" worden sind. Wendet die Kreisbehörde Pinneberg DDR-Methoden an? Ich glaube: JA!!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.: Wann kann ich mit einer rechtsstaatlich einwandfreien Aufarbeitung des Verfahrens rechnen?
Wann bekomme ich das Endoskop wieder? Am 21.03.2017 habe ich die umgehende Rückgabe eingefordert. Warum ist bisher nichts passiert?

SENDEBERICHT

ZEIT : 10/04/2017 10:38
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	10/04 10:37
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:00:59
SEITE(N)	05
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Polizeidirektion Bad Segeberg
Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Zentrale Dienste
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	01.03.2017
Telefon	(04101) 202-351
Fax	(0431) 9886342250
Sachbearbeiter/in	P. Heinz, KOK
Ersteller/in	P. Heinz, KOK
Vorgangsnummer	Vg / 809388 / 2016
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

KPSt. Pinneberg, ZD 25421 Pinneberg Elmshorner Straße 40

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Sachbearbeiter	Durchwahl
		P. Heinz, KOK	**(04101) 202-351**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in der Anlage übersende ich Ihnen per Einschreiben einige der bei Ihnen sichergestellten Unterlagen, die hier nicht weiter benötigt werden zu meiner Entlastung. (Niederschrift lft. Nr. 18 und 20)
Desweiteren erhalten Sie mit gleicher Post Durchschriften der Auflistungen über alle bei Ihnen sichergesteltlen gegenstände. (Niederschriften)

Mit freundlichen Grüßen

P. Heinz, KOK
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

–AUSFERTIGUNG H. v. STOSCH–

Polizeidirektion Bad Segeberg
Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Zentrale Dienste
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	22.02.2017
Telefon	(04101) 202-351
Fax	(0431) 9886342250
Sachbearbeiter/in	P. Heinz, KOK
Ersteller/in	A. Samland, KHK
Vorgangsnummer	Vg / 809388 / 2016
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Niederschrift

Die Gegenstände wurden sichergestellt.	
Grund:	Straftat gegen das Waffengesetz / Durchsuchung am 16.2.2017
Durchsuchungsort	Art **Adresse / Straße**
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**
1. Örtlichkeit	**Gebäude**
Nutzung	
Name	
Durchsuchungszeit	Datum/Uhrzeit (von/bis) **05.08.2016 Fr** , Uhr - , Uhr
Rolle	**Beschuldigter**
Familienname	**von Stosch**
Geburtsname	**von Stosch**
Vorname	**Wilhelm Henning**
Geburtsdatum	**26.12.1954** Geburtsort: **Pinneberg**
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich**
Rufnummer	
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**
1. Spur / Asservat	
Asservat:	
Rolle	**Sicherstellung**
Sache	**anderer Gegenstand**
Erläuterung (Art)	**verschiedene Verträge, Verkaufsunterlagen und Überlassungen**
Asservierungsgrund	**Sicherstellung**
Lfd. Nummer	**19**
Herkunft	**aus dem EFH des Beschuldigten**
Hierarchische Nummer	
Spur:	
Bemerkungen	**12 Dokumente bezüglich der Überlassung/Verkauf pp. von Waffen**

AUSFERTIGUNG H.v. STOSCH

Polizeidirektion Bad Segeberg
Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Zentrale Dienste
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	**20.02.2017**
Telefon	**(04101) 202-351**
Fax	**(0431) 9886342250**
Sachbearbeiter/in	**P. Heinz, KOK**
Ersteller/in	**A. Samland, KHK**
Vorgangsnummer	**Vg / 809388 / 2016**
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	**pinneberg.kpst@polizei.landsh.de**

Niederschrift

Die Gegenstände wurden sichergestellt.	
Grund:	Beschluss des AG Itzehoe, 40 Gs 48/17 , RiAG Bischof
Durchsuchungsort	Art **Adresse / Straße**
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**
1. Örtlichkeit	**Gebäude**
Nutzung	
Name	
Durchsuchungszeit	Datum/Uhrzeit (von/bis) **16.02.2017 Do** , **05:20** Uhr - **16.02.2017 Do** , **11:45** Uhr
Rolle	
Familienname	**von Stosch**
Geburtsname	**von Stosch**
Vorname	**Wilhelm Henning**
Geburtsdatum	**26.12.1954** Geburtsort: **Pinneberg**
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich**
Rufnummer	
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**
1. Spur / Asservat	
Asservat:	
Rolle	**Sicherstellung**
Sache	**Handfeuerwaffe**
Erläuterung (Art)	**diverse Kurzwaffen, Langwaffen, Munition, Bauteile und Werkzeuge**
Asservierungsgrund	**Sicherstellung**
Lfd. Nummer	3
Herkunft	**Wohnhaus des Beschuldigten**
Hierarchische Nummer	
Spur:	
Bemerkungen	**Gem. Anlage 1 Positionen 1 - 409**

Niederschrift, laufende Nr.	Art	Kaliber	Hersteller/Modell	Seriennummer	siehe Bl. d. A.	Fundort	Bemerkung	Anzahl Schuss
358	Munition	270	Winchester			R 2.2	1 x 20 Schuss	20
359	Munition	22	Eley			R 2.2	18 x 50 Schuss	900
360	Munition	50	div.			R 2.2	300 Schuss	300
361	Munition	30				R 2.2	2 x 50 Schuss, in div. Plastikboxen	100
362	Munition	22				R 2.2	3 x 50 Schuss, in div. Plastikdosen	150
363	Munition	380				R 2.2	4 x 50 Schuss, in div. Plastikboxen	200
364	Munition	380	div.			R 2.2	2 x 50 Schuss	100
365	Zündhütchen (Primers)		CCI			R 2.2	3 x 1.000 Stck.	
366	Munition	458				R 2.2	20 Schuss, in gelber Plastikdose	20
367	Munition	8mmMauser				R 2.2	1 x 50 Schuss, in blauer Plastikbox	50
368	Munition	7mm				R 2.2	1 x 50 Schuss, in olivfarbener Plastikbox	50
369	Munition	7,65				R 2.2	1 x 50 Schuss, in grüner Plastikbox	50
370	Munition	6x35	Sellier & Bellot			R 2.2	2 x 25 Schuss	50
371	Munition	6x35	div.			R 2.2	1 x 50 Schuss, 1 x 150 Schuss	200
372	Munition	div.	div.			R 2.2	ca. 500 Schuss, lose (13 kg brutto), in roter Kunstoffbox	500
373	Chemikalie (Magnesium Chlorid)		Lohmann			R 0.3	12 x 1 kg	
374	Chemische Flüssigkeiten und Pulver		div.			R 2.3	6 Gebinde (div.) zur Munitions- und Sprengstoffherstellung	

Niederschrift, laufende Nr.	Art	Kaliber	Hersteller/Modell	Seriennummer	siehe Bl. d. A.	Fundort	Bemerkung	Anzahl Schuss
375	Chemikalie (Kobalsulfat)		div.				2,5 kg Kobaltsulfat	
376	Chemikalie (Amoniak u. div.)		div.			R 2.4	6 Gebinde x 1 Liter	
377	Chemikalie (Natriumhydrogencarbonat)		div.			R 2.4	7 Gebinde (ges. 27,5 kg)	
378	Chemikalie (Furfural (GIFTIG))		Merck			R 0.4 T 1	9 Gebinde x 500 ml	
379	Schießpulver und Magnesiumhydrogencitrat		div.			R 0.2	11 Gebinde, div. Größen	
380	Chemikalie (weißes, unbekanntes Pulver)		div.			R 0.2	1 Beutel, ca. 500 g	
381	Magnesiumcitrat		div.			R 0.2	1 Beutel, 250 g	
382	Behältnis					R 2.2	1 Blechbox, silberfarben	
383	Werkzeug (Waffentechnik)		div.			R 2.3	div. Werkzeug (Waffentechnik)	
384	Zielfernrohre		div.			R 2.3	5 Stck., unterschiedliche Entfernungskörnung	
385	Werkzeug (Waffentechnik)		div.			R 2.2	div. Werkzeug (Waffentechnik)	
386	Munitionslademaschine		Lee Precision, Ing.			R 2.3	1 Stck.	
387	unkonventionelle, elektrische Schaltung mit Transformator		div.			R 2.2	1 Stck.	
388	Magazine (2 Stck.)		div.			R 2.2		
389	Werkzeugkoffer					R 3.2	Metall, blau, mit div. waffentechnischem Spezialwerkzeug	
390	Werkzeugkoffer					R 3.2	Metall, silberfarben, mit div. waffentechnischem Spezialwerkzeug	
391	Patronenfüller		Lub-A-Matic 2			R 3.2		

Niederschrift, laufende Nr.	Art	Kaliber	Hersteller/Modell	Seriennummer	siehe Bl. d. A.	Fundort	Bemerkung	Anzahl Schuss
392	Lichtschrankenmessgerät		CED Millenium Chronograph			R 3.2	in schwarzer Umhängetasche	
393	Borescopes (Endoskop)					R 3.2	in schwarzem Originalkarton	
394	Koffer					R 3.2	leer, silverfarben	
395	Schmelzgerät		LEE Electric Melter			R 3.2		
396	Zielfernrohr					R 1	russisch, im Originalkarton	
397	Waffenwerkzeug		LEE			R 1	im Originalkarton	
398	Waffenspezialwerkzeug		RCBS			R 1	im Originalkarton	
399	Zielfernrohr		Walther	ZF3		R 1	im Originalkarton	
400	Monokular		AKAH			R 1	im Etui	
401	Monokular					R 1	russisch, im Etui	
402	Werkzeug (Waffentechnik)					R 1	Holzkiste, div. Gegenstände	
403	Werkzeug (Waffentechnik)					R 2.4	Pappkarton, div. Gegenstände	
404	Werkzeug (Waffentechnik)		RCBS			R 2.4	im Originalkarton	
405	Magazinkiste					R 2.4	leer, olivfarbene Metallkiste	
406	Werkzeug (Waffentechnik)					R 2.4	Karton, div. Gegenstände	
407	Werkzeugkisten (universal)					R 0.2	2 Stck.	
408	Waffenbesitzkarten pp.					komplettes Haus	div. Dokumente, WBKs, etc.	

Niederschrift, laufende Nr.	Art	Kaliber	Hersteller/Modell	Seriennummer	siehe Bl. d. A.	Fundort	Bemerkung	Anzahl Schuss
409	Hülsen (unbefüllt) und Projektile					komplettes Haus, verteilt	1.561 kg Rohmaterial zur Munitionsherstellung	
								70.859

Anlage 1 zur Niederschrift

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

12. April 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: rechtswidrige Hausdurchsuchung am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Hier: weitere wichtige Unterlagen: FAX an das VG Schleswig vom 21.03.2017

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

die Unfähigkeit und die daraus resultierende totale Rechtswidrigkeit der Verwaltungshandlungen der Kreisbehörde Pinneberg wird immer deutlicher!

Nach reiflicher Überlegung bin ich zu dem Schluß gekommen, daß es sinnvoll ist, Ihnen mein FAX vom 21. März 2017 an das Verwaltungsgericht Schleswig zur Kenntnis zu geben, daß Sie in der Anlage erhalten.

Man ist in der Kreisbehörde Pinneberg nicht mal in der Lage, bei einer betont rechtswidrigen Entziehung von Waffen (Racheakte sind ohne jeden Zweifel RECHTSWIDRIG!) die Akte „sauber zu machen“!

DAS GEHÖRT BESTRAFT! DIE STRAFE KANN NUR AUS DEN FOLGENDEN MAßNAHMEN BESTEHEN:

1. SOFORTIGE RÜCKABWICKLUNG DER RECHTSWIDRIGEN HAUSDURCHSUCHUNG VOM 16.02.2017.
2. SOFORTIGER SCHADENSERSATZ.
3. SOFORTIGE RÜCKGABE ALLER WAFFEN, DER GESAMTEN MUNITION UND ALLER WEITEREN GEGENSTÄNDE.
4. DISZIPLINARE KONSEQUENZEN IN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG, DER POLIZEI SOWIE IM VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch
Anlage: 7 Seiten FAX an das VG Schleswig vom 21. März 2017

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

21. März 2017

PER FAX: 04621 86 1277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Anlage an das FAX an Frau Direktorin Wendtke vom 12.4.2017 [illegible]

Betr.: 7B 11/ 17
hier: Schreiben des Gerichtes vom 09.03.2017

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Inkompetenz der Waffenabteilung der Kreisbehörde Pinneberg (Elmshorn) wird immer offensichtlicher.
Mit Schreiben der Kreisbehörde vom 08.03.2017, Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning,

wurde mir eine angeforderte Waffenliste zugeschickt.
Angefordert war nur eine Liste der auf grüner WBK stehenden Waffen. Gekommen ist eine vollständige Liste.
Die Kreisbehörde hat also nicht begriffen, daß ich eine elektronische Liste meiner roten WBK habe, weil ich jährlich eine Liste einsenden muß!

Die Anlage des Schreibens vom 08.03.2017 hat es in sich!

Es gibt dort eine Karteikarte: „Karteikarte Waffenbesitzkarte für Sammler Nr. 698/ W 19".

Diese Bezeichnung ist definitiv falsch. Es handelt sich um eine Waffenbesitzkarte für Sachverständige! Dieser Unterschied wird von mir schon seit Jahren eingefordert, weil er eines Tages (z.B. im Jahr 2017) wichtig werden könnte. Geändert hat sich bei der Behörde NICHTS!!!!!!!

Diese Liste weist die Spalte „Bedürfnisgrund" auf. Dort steht überwiegend: „Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG.

Das ist auch Mist. Ich bin kein Sachverständiger für Waffen. Ich habe eine Waffenbesitzkarte für Sachverständige, damit ich das Wiederladen von Patronen ausgiebig „erforschen" kann.

Und jetzt wird es hammerhart:
Die Zeile 4 weist eine Husquarna Pistole M 1907 aus. Als Bedürfnisgrund ist „§ 14 Abs. 1 –Sportschütze WBK grün" ausgewiesen.
Diese Waffe wurde seinerzeit bei Frankonia (wahrscheinlich in München) unter Vorlage der roten WBK erworben und zutreffend angemeldet.

Eine Behörde, die nicht in der Lage ist, einen Bedürfnisgrund zutreffend in eine Kartei einzutragen, die ist auch nicht in der Lage, zu beurteilen, ob ich

1. Meine Sportwaffen behalten darf oder
2. Meine Arbeit als Sachverständiger für das Laden von Patronen noch weiter ausübe!

Die aufgefundenen Wiederladegeräte und die großen Mengen an Komponenten (Geschosse, Zündhütchen und Hülsen) belegen eindeutig, daß meine Arbeit als Sachverständiger eben nicht beendet war!

Die genannte Waffenliste enthält diesen Fehler mehrfach. So z.B. in den Zeilen:

1. 5, es geht um eine Pistole Brünner M24, die dort als Sportwaffe geführt wird. Tatsächlich handelt es sich um eine Verteidigungspistole aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, die ein interessantes technisches Detail aufweist. Es handelt sich um einen Drehlaufverschluß.
   Dieser Eintrag beweist die völlige Ahnungslosigkeit der Waffenabteilung der Kreisbehörde, die offensichtlich gar keine Ahnung hat, was da in eine Waffenbesitzkarte eingetragen wird!
2. 29, Pistole Browning FN, Inglis. Diese Waffe soll nach der Liste der Kreisbehörde eine Sportpistole sein. Diese Pistole war es definitiv nicht.
   Ich habe diese Waffe vom gleichen Verkäufer wie die Nummer 31.
   Was die Angelegenheit besonders lächerlich macht: Die Waffe Nummer 30 stammt ebenfalls von dem Verkäufer. Die Erwerbsberechtigung dieser Waffe mit der Nummer 30 wurde richtig mit „Sachverständiger" angegeben.
3. 31, es geht um eine Radom-Pistole, die ebenfalls als Sportschützenwaffe eingetragen wurde. DAS ist definitiv falsch. Diese Waffe wurde von einem Vereinskameraden erworben, der Sportschütze und Jäger war.
   Beim Kauf wurde eindeutig die rote WBK vorgelegt.
   Tatsächlich handelt es sich um eine Armeepistole, die gelegentlich als Sportpistole geeignet sein kann. In diesem Fall war der technische Zustand für eine Sportpistole definitiv zu schlecht!
4. 33, Walther P38
5. 35, Pistole FN, Kaliber 7,65 Br. Waffen in diesem Kaliber sind definitiv keine Sportwaffen!
6. 37, Pistole FEGYVERGYAR, Kaliber 9 mm kurz. Es ist eine reine Verteidigungswaffe. Sportpistolen in diesem Kaliber gibt es definitiv nicht!
7. 41, Pistole Astra Cup, Kaliber 6,35. Waffen dieses Kalibers sind definitiv keine Sportwaffen! Man muß eine solche Waffe nur sehen, dann begreift man es sofort. Es handelt sich um eine Westentaschenpistole, die für eine Sportwaffe einen viel zu kurzen Lauf hat, eine viel zu kurze Visierlinie und ein für das sportliche Schießen völlig ungeeignetes Kaliber, mit dem einfach keine Präzision auf 25 Meter zu erwarten ist!
8. 43, Pistole Erma KGP 69, Kaliber 7,657 32. Auch diese Pistole ist definitiv keine Sportwaffe!
9. 50, Pistole Mauser HSC. Diese Waffe ist definitiv keine Sportwaffe. Es handelt sich um eine Verteidigungswaffe aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, die nach dem zweiten Weltkrieg zeitweise wieder hergestellt wurde.
10. 51, Pistole Mauser HSC, dort wird sogar behauptet, es handele sich um eine Sammlerwaffe!

11. 52, Wechsellauf im Kaliber 9 mm Kurz (9mm Browning) für die Mauser HSC. Dort wird auch behauptet, es handelt sich um einen Lauf für eine Sammlerwaffe.
12. 64, Revolver Colt Phyton, dort wird behauptet, es handelt sich um eine Sammlerwaffe. Diese Waffe würde auf grüner WBK als astreine Sportwaffe durchgehen!

Eine Behörde, die nicht in der Lage ist, vor einer offensichtlich rechtswidrigen Waffenentziehung die „Papiere in Ordnung zu bringen", ist auch offensichtlich nicht in der Lage, die Entziehung der Waffen wirklich zu begründen! Die AHNUNGSLOSIGKEIT ist einfach zu offensichtlich!

Eine Waffenbehörde, die Sportwaffen, Sammlerwaffen, Westentaschenpistolen und andere Waffen nicht unterscheiden kann, ist offensichtlich völlig inkompetent!

Es kommt hinzu, daß sich der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg seit Januar 2014 als SCHWERKRIMINELLER bezeichnen läßt; zuläßt daß diese TATSACHENFESTSTELLUNG in einer Vielzahl von Behörden- und Gerichtsschreiben auftaucht und sich wie folgt verhält:

1. Landrat Stolz wehrt sich drei Jahre lang nicht gegen die von mir getroffene zutreffende TATSACHENFESTSTELLUNG als SCHWERKRIMINELLER!
   Damit verliert er jeden Rest an Recht, gegen mich vorgehen zu dürfen oder zuzulassen, daß gegen mich vorgegangen wird!
2. Landrat Stolz tritt „Recht und Gesetz" mit Füßen, indem er nicht für saubere und rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren sorgt!
   Landrat Stolz und Jürgen Tober sind eindeutige Komplizen der Jägerschaft des Kreises Pinneberg. Jürgen Tober hat darüber nachweislich versucht eine Gutachterin zu beeinflussen!
   Beide Personen und sämtliche nachgeordneten Personen haben gar kein Recht gegen irgendeinen gesetzestreuen Bürger vorzugehen!

Ich bitte meinen Antrag zügig positiv zu entscheiden und dabei durchscheinen zu lassen, daß meinen Widersprüchen beim Kreis wohl besser abgeholfen wird und Schadensersatz geleistet werden sollte.

Sie bekommen die folgenden Seiten der Waffenliste als Anlage:

- Waffennummer 1 bis 10
- Waffennummer 26 bis 39
- Waffennummer 40 bis 53

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Drei Blatt Anlagen

Karteikarte Waffenbesitzkarte für Sammler Nr. 698/W19 NWR-ID: E2012-11-05-0027611-J

Henning von Stosch Titel, Akd.Grad, Vorname, Nachname	26.12.1954 in Pinneberg Geburtstag / -ort:
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg Anschrift	P2012-11-05-0016394-D NWR-ID der Person

Erlaubnis: Status: erteilt am 30.06.1998			Dokument: Status: im Besitz am 30.06.1998	
Ausstellung am:	30.06.1998	Befristet bis:		Ersatzausfertigung ☐
Ausgestellt von:	Kreisverwaltung Pinneberg			

Auflagen:

Eintragung vom:	Gestrichen am:	Auflage: Anlage zu 7B 11/17

Personenzuordnung:

Art:	Person:	Gültig von:	Gültig bis:

Waffen:

Nr	Kategorie Waffenart Feingliederung Waffenteil	Hersteller, Modell	Seriennummer	Kaliber	Munitionserwerb	Bedürfnisgrund	Blockiersystem
	Erworben am/von		Überlassen am/an			Status/NWR-ID	
1	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Ruger P90 DC	661-16883	.45Auto	Ja	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	10.07.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065005-C	
2	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	rid M 52	FK12175	7,62mmTokarev	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.07.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065008-F	
3	Kat.B Revolver komplette Waffe	Nagant ohne	229	7,62mmNagant	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	28.07.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065012-C	
4	Pistole komplette Waffe	Husquarna M 1907	47024	9 mm Para L.	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	24.09.1998		05.11.2011 [geschwärzt]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
5	Pistole komplette Waffe	Brünner M.24	105531	9 mm kurz	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	28.09.1998		17.08.2004 [geschwärzt]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
6	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Makaro ohne	1792	9mmMakarov	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	29.09.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065014-E	
7	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Springfield ohne	NM148606	.45Auto	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	01.12.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065017-H	
8	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Glock 26	CGF950	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	10.02.1999					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065019-J	
9	Einzelladersportgewehr komplette Waffe	Steyr Match	110043	.308Win.	Nein	§ 17 Abs. 1 - Waffen- und Munitionssammler	Nicht blockiert
	12.02.1999		12.10.2004 [geschwärzt]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
10	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Brünner CZ 92	B3990	6,35mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert

	Gewehr komplette Waffe	Made in Italy				und Munitionssammler	
	08.08.2001		18.10.2008			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
26	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	DWM 1916	2150	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.11.2003					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065049-S	
27	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Smith & Wesson 52	54560	.38Special	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.11.2003					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065047-Q	
28	Kat.B Revolver komplette Waffe	Webley & Scott ohne	135569	.380RevMK.I	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	24.11.2003					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065051-N	
29	Pistole komplette Waffe	Browning FN, Inglis	3T4659	9 mm	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	24.11.2003		14.11.2006 durch Polizei Hamburg, unbrauchbar gemacht			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
30	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Remington 1911 A1	1746349	.45Auto	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	24.11.2003					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065052-O	
31	Pistole komplette Waffe	F.B. Radom	7815	9 mm	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	24.11.2003		15.01.2011			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
32	Kat.C Repetierbüchse komplette Waffe	Winchester 1917	478096	.30-06Spring	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	28.01.2004					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065055-R	
33	Pistole komplette Waffe	Walther P 38	1551	9 mm	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	07.02.2004		06.11.2006 durch Polizei Hamburg, unbrauchbar gemacht			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
34	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Smith & wesson 39	A181826	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	07.02.2004					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065057-T	
35	Pistole komplette Waffe	FN	153993	7,65 Br	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	13.06.2004		10.08.2005			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
36	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Ceska ohne	561270	7,65mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	13.06.2004 Peter Benz		28.05.2016			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065059-V	
37	Pistole komplette Waffe	FEGYVERGYAR	23062	9 mm kurz	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	13.06.2004 Peter Benz		10.08.2005 Hr. Sawitzky			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
38	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Walther PPK	174863	7,65mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	14.06.2004 Fa. Clauberg		28.05.2016			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065061-Q	
39	Kat.B Revolver	Magnum Research BFR	IT02224	.45-70Gov	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert

	komplette Waffe						
	07.07.2004 Fa. Joob, 69234 Vielheim					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065062-R	
40	Kat.B Perkussions-Revolver komplette Waffe	Hege-Uberti ohne	30914-4277	.36(BlackPowder)	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	12.07.2004 Waffen Schnitzler, 45894 Gelsenkirchen-Buer					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065063-S	
41	Pistole komplette Waffe	Astra Cub	851025	6,35	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	12.07.2004 Fa. Kuchenreuter, 93414		12.01.2011			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
42	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	CCCP ohne	701-1940	7,62mmTokarev	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	12.08.2004					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065065-U	
43	Pistole komplette Waffe	Erma, KGP 68	03816	7,65/32	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	12.08.2004		12.01.2011			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
44	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	LAR Grizzly Mark V	V000783	.50AE	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.08.2004 Günter Beyerlein, 95339 Neuenmarkt					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065067-W	
45	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	IMI ohne	95205086	.50AE	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	17.09.2004 Fa. Tramm & Hinners, 20095 Hamburg					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065070-S	
46	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Ungarn PA-63	BC8999	9mmMakarov	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	05.10.2004 Waffen Müller, 04932 Hirschfeld					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065071-T	
47	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Walther PPK	107803A	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	10.11.2004 Waffenlädchen, 63533 Mainhausen					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065074-W	
48	Kat.B Revolver komplette Waffe	Ruger Old Army	140-19986	.44(BlackPowder)	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	21.01.2005 Tramm & Hinners, 20009 Hamburg					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065076-Y	
49	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Walther TPH	266790	6,35mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	26.01.2005 Waffenhandel, Peter Vogl, 92355 Velburg					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065078-A	
50	Pistole komplette Waffe	Mauser, Mod. HSC	011349	7,65	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	25.02.2005 Fa. Tramm & Hinners, 20095 Hamburg		03.03.2005 Fa. Tramm & Hinners, 20095 Hamburg			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
51	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Mauser HSC ohne	0010012	7,65	Nein	Waffensammler - § 17 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	05.07.2005 Fa. Meihs		01.06.2013			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065079-B	
52	Kat.B halbautomatische Pistole Wechsellauf	Mauser ohne	E522	9mmBrowningK	Nein	Waffensammler - § 17 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	05.07.2005 Fa. Meihs		01.06.2013			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065082-X	
53	Kat.B Revolver komplette Waffe	Norinco TEMA, ZSOI	860115	7,62mmNagant	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert

SENDEBERICHT

ZEIT : 21/03/2017 10:20
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	21/03 10:17
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:03:50
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/04/2017 10:54
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	12/04 10:53
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:01:32
SEITE(N)	08
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

24. April 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Bezug: Mein FAX vom 02.03.2017

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

am 02. März 2017 habe ich mich an Sie gewendet und nachgefragt, ob eine offensichtlich rechtswidrige Polizeiaktion von Ihrem Amtsgericht wenigstens „sauber" (d.h. unter Beifügung der Unterlagen, die die RECHTSWIDRIGKEIT belegen) beantragt wurde.

LANDRAT OLIVER STOLZ LÄßT SICH TROTZ SEINER SCHRIFTLICHEN DROHUNG VOM 29.03.2017 NACH WIE VOR MIT VOLLSTRAHL ANPISSEN! (Entschuldigung, es gibt keinen anderen prägnanten Ausdruck dafür!) DIE KRIMINELLEN VERWALTUNGSMAßNAHMEN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG UNTER DEM KRIMINELLEN LANDRAT OLIVER STOLZ SIND DAMIT NACHGEWIESEN!

Wann bitte kann ich endlich mit einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung des Vorganges rechnen?
Wann komme ich meine Fragen beantwortet?
Wann gibt es disziplinarische Konsequenzen in den betroffenen Behörden?

Sie finden den ganzen Vorgang im Internet bei www.archive.org .
Titel: Widerspruch gegen den Durchsuchungsbefehl vom Amtsgericht Itzehoe!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/04/2017 10:17
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	24/04 10:17
FAX-NR./NAME	04821662371
Ü.-DAUER	00:00:16
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

03. Mai 2017

~~PER FAX: 04821 66 2371~~
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: rechtswidrige Hausdurchsuchung am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Hier: mein FAX vom 10.04.2017

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

ich möchte auf mein FAX vom 10.04.2017 zurück kommen und Ihnen einen Artikel aus dem Jahr 2003 zukommen lassen:

> Prof. Dr. Erwin Quambusch, FH Bielefeld, „Die unakzeptierte Remonstrationspflicht – über ein Krankheitssymptom des ‚RECHTSSTAATES –

Dieser Artikel bestätigt mit sehr freundlichen Worten die Erfahrungen, die Herr Bämayr in seinem Buch „Mobbingsyndrom“ beschrieben hat.

Es stimmt also:

> Die Spatzen pfeiffen es wirklich von den Dächern!
> Es stinkt in Staate „Dänemark“.

Wann also kann ich mit der Rückabwicklung des POLIZEIÜBERFALLS vom 16.02.2017 rechnen?
Sie werden verstehen, daß ich ungeduldig werde!

Ich kann auch die Blödheit der Polizei aus Ihrer Presseerklärung nicht verstehen!

Hat die Polizei keine Kenntnis darüber, daß

1. es keine Obergrenze für Munition gibt?
2. es Lagerprobleme mit Treibladungspulver gibt, die sich nur dann legal zulässig lösen lassen, wenn man über recht große Mengen an selbstgeladenen Munition verfügt?
3. es keine Besitzbeschränkungen für Messer und Stichwaffen gibt! Warum „regen die sich auf"? Sind die tatsächlich so bescheuert?
4. warum nehmen diese Polizeitypen Mengen an Gegenständen mit, die definitiv nicht vom Durchsuchungsbefehl gedeckt sind? Sind die tatsächlich so bescheuert?
5. hat die Polizei nicht begriffen, daß die Munition den geltenden VORSCHRIFTEN entsprechend aufbewahrt wurde?
6. hat die Polizei nicht begriffen, daß in meinem Haus nicht eine einzige nicht angemeldete Waffe existiert hat?
7. mit welchem Recht präsentieren diese Typen meine Waffen wie eine Trophäe? Was bilden die sich eigentlich ein?
8. mit welchem Recht versuchen diese „Polizeitypen" mich einzuschüchtern? Mit einer demokratisch und rechtsstaatlich arbeitenden Polizei hat das nichts zu tun!
9. mit welchem Recht reißen diese „Polizeitypen" meine Getreidesäcke auf, wodurch diese Säcke nicht mehr transportfähig sind und lassen meine Pakungen mit Knäckebrot geschlossen?
   Warum haben die nicht meine Flaschen mit Mineralwasser ausgeschüttet?
10. verhalten sich demokratische Polizisten so?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Eine Anlage: Prof. Dr. Quambusch: „Die unakzeptierte Remonstrationspflicht" (sieben Blatt)

Die unakzeptierte Remonstrationspflicht

– ÜBER EIN KRANKHEITSSYMPTOM DES RECHTSSTAATS –

Von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld



Prof. Dr.
Erwin Quambusch

FH Bielefeld. Volljurist und Dipl.-Kameralist, hat verschiedene Tätigkeiten in der Staats- und Kommunalverwaltung ausgeübt und u. a. mehrfach zu den Personalproblemen des öffentlichen Dienstes publiziert

I. Aspekte der Vermeidung einer Dienstpflicht

1. Eine unausgegorene Idee zur Gewährleistung des Rechts

Der Beamte hat die Anordnungen und Richtlinien seiner Vorgesetzten zu befolgen (§37 S.2 BRRG), aber er ist zugleich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich (§38 Abs.1 BRRG). Weisungen, die nach Einschätzung des Beamten rechtswidrig sind, führen folglich nach der Gesetzeslage zu einem Konflikt. Zur Lösung des Konflikts verpflichtet das Gesetz den Beamten, wegen seiner rechtlichen Bedenken unverzüglich beim Vorgesetzten zu remonstrieren (§38 Abs.2 BRRG). Bleibt die Weisung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte bei fortbestehenden Bedenken an seinen höheren Vorgesetzten zu wenden. Wenn dieser die Weisung bestätigt, muss der Beamte ihr folgen, wird jedoch von der eigenen Verantwortung befreit. Indessen ist der Beamte von vornherein von seiner Pflicht zum Gehorsam entbunden, wenn mittels der aufgetragenen Handlung erkennbar eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen oder die Würde des Menschen verletzt werden würde.

Die Verpflichtung zur Remonstration und die auf den Einzelfall bezogene Freistellung von der Gehorsamspflicht sind dazu bestimmt, das geltende Recht als letztverbindlichen Handlungsmaßstab zu betonen und dadurch der Idee der Gerechtigkeit zu dienen. Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, inwieweit der Beamte motiviert ist, diesem Zweck zu entsprechen. Die Frage, ob er sich einer für rechtswidrig gehaltenen Weisung entgegenstellen sollte, kann vom Beamten normalerweise nicht unter Ausblendung des Aspekts bedacht werden, ob die Erwartung des Gesetzes auch seiner eigenen Position zuträglich ist. Sind etwa der Vorgesetzte und der nächsthöhere Vorgesetzte einvernehmlich entschlossen, das Recht zu brechen, so können die besten rechtlichen Argumente des remonstrierenden Beamten kaum mehr bezwecken, als dass sie als Störung wahrgenommen werden. Der pflichttreue Beamte kommt also in die Situation, sich zu diskreditieren.

Die Remonstrationspflicht kann auch zur Selbstdiskreditierung führen

In diese Situation gerät der Beamte aber auch schon dann, wenn er sich allein der Rechtsauffassung seines Vorgesetzten in den Weg stellt. Diesem wird der Eindruck vermittelt, das Weisungsrecht des Vorgesetzten werde nicht mehr respektiert. Der Vorgesetzte muss also erleben, von einem Mitarbeiter in der fachlichen Qualifikation angezweifelt und unter einen Rechtfertigungsdruck gesetzt zu werden. Zwar ist dieses unliebsame Geschehen nur auf einen konkreten Einzelfall bezogen; aber der Vorgesetzte kann nicht sicher sein, wie oft sich derartige konkrete Einzelfälle wiederholen werden, erst recht nicht, wenn die einzelne Remonstration geeignet ist, Schule zu machen.

Dass jede nicht akzeptierte Weisung von Vorgesetzten als Akt gegen die eigene Autorität empfunden werden kann, liegt auf der Hand. Autoritätsgefährdende Handlungen der Mitarbeiter bedrohen jedoch auch diese selbst; denn sie gefährden die eigenen Sicherheitsinteressen. Der Wunsch nach Sicherheit wird nicht schon allein durch eine auf Lebenszeit angelegte Alimentierung und andere Fürsorgeleistungen befriedigt, sondern er verlangt auch danach, in einem System der fein differenzierten Funktionen, der Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen gegenüber den Konkurrenten um den Aufstieg nicht ins Hintertreffen zu geraten. Da die Sicherheit der Karriereentwicklung regelmäßig auch von der Haltung des Vorgesetzten abhängt, ist es für den Mitarbeiter in aller Regel naheliegend, sein Verhältnis zu den Vorgesetzten nicht durch störende Momente zu belasten.

Schon aufgrund dieser Zusammenhänge erweist sich die Vorstellung des Gesetzgebers, der Beamte werde dem Gesetz eher folgen als der real existierenden Interessenlage, als eine idealistische Überschätzung. Diese Überschätzung ist Ausdruck der in Deutschland beharrlich gepflegten Illusion, man könne die Pflicht über die Neigung stellen, wo immer das Gesetz es befiehlt.[1] Illusionär ist diese Auffassung um so mehr, als sie noch weitere Gesichtspunkte unberücksichtigt lässt, die die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht untunlich erscheinen lassen.

2. Das Verhaltensmuster der Fixierung auf den Vorgesetzten

Da der Beamte unschwer veranschlagen kann, dass die Remonstration regelmäßig zu Lasten der eigenen Interessen geht, kann der Vorgesetzte i.d.R. schon deshalb von einer geschwächten Bereitschaft zur Erfüllung der Remonstationspflicht ausgehen.

Erscheint indessen die Vernachlässigung der Pflicht als unabdingbare Erwartung des Vorgesetzten, so dürfte sich der Beamte mit um so größerer Entschiedenheit von der Verpflichtung zur Remonstration abwenden, jedenfalls dann, wenn er sich nicht durch besondere Motive zur Wahrnehmung der Pflicht angehalten sieht. Jedenfalls scheint die Ignorierung der Remonstrationspflicht in der Praxis nicht weniger rigoros betrieben zu werden, als die Wahrnehmung der Pflicht vom Gesetzgeber eingefordert wird. Insofern spiegelt der folgende Fall nur eine weit ausgeuferte Praxis wider, aber er ist immerhin nicht frei erfunden.

Eine westdeutsche Kleinstadt wollte ein in der Stadt gelegenes Gebäude erwerben, das dem Land gehörte, aber nicht genutzt wurde. Bevor die Vertreter des Landes zu Verkaufsverhandlungen anreisten, stiftete der Bürgermeister mit dem erklärten Zweck, den Kaufpreis drücken zu wollen, einen Beamten an, die Fensterscheiben des Gebäudes einzuwerfen. Der Beamte unterließ weder die angesonnene Straftat, noch unternahm er etwas zu deren Abwendung, vielmehr veranlasste er seinerseits weitere Dienstkräfte, gemeinsam mit ihm die Straftat zu begehen.

Der Fall legt die Vermutung nahe, dass die Remonstrationspflicht erst recht vernachlässigt wird, wenn das Risiko deutlich geringer ist, als in dem hier geschilderten Fall. Obwohl kein Beamter eine rechtswidrige Maßnahme unter Berufung auf die rechtswidrige Anordnung des Vorgesetzten treffen darf,[2] scheint die Auffassung verbreitet zu sein, eine Rechtfertigung für den Verzicht auf die Remonstration ergebe sich automatisch aus der Anordnung des Vorgesetzten, so etwa, als liege ein Fall des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vor. Ist indessen die Ignorierung der Remonstrationspflicht üblich, wird sie aber dennoch von einem Beamten nicht mitvollzogen, so stellt die Rechtstreue des Einzelnen ein Problem dar. Es muss von dem real existierenden System gelöst werden, was etwa nach dem Muster des folgenden Falles geschehen kann:

Ein junger Stadtinspektor z. A. hatte ermittelt, dass die von einem Antragsteller beanspruchte Subvention zu versagen war, weil die Anforderungen des materiellen Rechts nicht erfüllt waren. Der Beamte weigerte sich deswegen, die von ihm verlangte Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs abzugeben und machte gleichzeitig seine Bedenken gegenüber dem Vorgesetzten geltend. Dieser wies den Beamten darauf hin, bei dem Antragsteller handele es sich um einen guten Parteifreund des nächsthöheren Vorgesetzten; die Ablehnung sei deshalb nicht möglich.[3] Als der Stadtinspektor z. A. gleichwohl seine Haltung nicht revidierte, ließ der Vorgesetzte die benötigte Amtshandlung von einem anderen Mitarbeiter ausführen.

Der „Mut vor Königsthronen", den hier ein – noch verhältnismäßig gefährdeter – Beamter ohne feste Anstellung demonstriert, erweist sich als nicht systemkonform und wird demgemäß durch eine systemkonforme Entscheidung annulliert. Man kann die hier hervortretende Divergenz auch so beschreiben: Der junge Beamte hat noch nicht das Gespür für das amtsübliche Verhaltensmuster entwickelt, nach dem weisungsunterworfene Beamte ihre Interessen zu wahren pflegen. Ihm fehlt noch das Verständnis dafür, dass die Gefolgschaftstreue gegenüber den Vorgesetzten der Karriere i. d. R. mit weitaus größerer Effizienz zustatten kommen kann als die Gefolgschaftstreue gegenüber einer abstrakten Rechtsnorm. Insbesondere dort, wo – wie im geschilderten Fall – Rechtsbehelfe von niemandem eingelegt werden können, ist der remonstrierende Beamte mit seinem „Mut vor Königsthronen" völlig isoliert. Selbst wenn sich der Fall ereignen sollte, dass die die Remonstration auslösende rechtswidrige Anordnung von der Rechnungsprüfungsbehörde bemerkt und auch beanstandet werden sollte, vermöchte ein solcher Umstand den Beamten aus seiner isolierten Lage nicht zu befreien. Ihn diskreditiert, dass er ein allgemein akzeptiertes Verhaltensmuster durchbrochen und dadurch gestört hat.

3. Die remonstrationsbefreiende Gesetzesinterpretation

Wird die Remonstrationspflicht aufgrund eines vorherrschenden Verhaltensmusters ignoriert, so kann es sich allerdings als problematisch erweisen, wenn die rechtlich geschützten Interessen Dritter spürbar verletzt werden. Anders als im Fall der eingeworfenen Fensterscheiben, in dem das benachteiligte Land fern, anonym und wenig interessiert erscheint, ist die Situation in dem folgenden Fall: Der Leiter eines Jugendamtes ordnete an, ein minderjähriges Mädchen gegen den Willen der Eltern aus deren Haushalt zu entfernen. Er erwartete also auch hier eine Amtshandlung, die zumindest den objektiven Tatbestand einer Straftat verwirklicht (§ 235 StGB).[4]

Solange der Beamte nicht ahnte, dass der Vorgesetzte das Kind entführt sehen wollte, um dem Liebhaber des Mädchens, einem befreundeten Amtsleiter, einen Freundschaftsdienst zu erweisen,[5] solange konnte er die Anordnung als durch § 42 SGB VIII legitimiert ansehen. Denn diese Vorschrift wird von einer breiten jugendamtlichen Praxis als Ermächtigungsgrundlage zur Trennung der Kinder von ihren Eltern fehlinterpretiert. Würde der der Norm folgende § 43 SGB VIII beachtet, so würde sich aus der gesetzlichen Systematik der Schluss ergeben, dass das Jugendamt zu dem geschilderten Eingriff in das Sorgerecht der Eltern nicht ermächtigt sein kann. Die Vernachlässigung der Gesetzesinterpretation verhilft also scheinbar zur Entbindung von der Verantwortung. Demgemäß kommt es immer wieder vor, dass Beamte Regelungen gezielt mißverstehen oder gesetzliche Lücken als Rechtfertigung begreifen, um Weisungen umzusetzen, gegen die sie zu remonstrieren hätten. Auch wenn die Remonstration aus Unkenntnis unterbleibt, so bleibt zu bemerken, dass der Verzicht auf die Remonstration das normale Verhaltensmuster ist. Es empfiehlt sich fast immer als die stillschweigend gebilligte, also auch als bequemere und als vorteilhaftere Alternative, zumal das Opportunitätsprinzip zuverlässig vor den disziplinarrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung bewahrt.

Auch wenn die Remonstration aus Unkenntnis unterbleibt, so bleibt zu bemerken, dass der Verzicht auf die Remonstration das normale Verhaltensmuster ist

4. Anforderungen der Verwaltungsübung

Der Verzicht auf die Remonstration kann sich aber auch schon empfehlen, um eine eingespielte Verwaltungsübung nicht zu stören. In NRW besteht etwa die Übung, die Hochschulprüfungen so gravierend gesetzwidrig zu organisieren, dass die erteilten Zeugnisse verwaltungsrechtlich als Nichtakte angesehen werden müssen.[6] Dennoch hat die Verwaltungsübung für die beteiligten Dienstkräfte zumindest den Vorteil, bekannt und insofern bequem zu sein. Sie ist darüber hinaus insofern unschädlich, als die geprüften Kandidaten wegen ihres schützenswerten Vertrauens keinen Schaden erleiden. Der Umstand, dass also abstrakte Rechtsnormen verletzt werden, ohne dass ein Beteiligter erkennbar zu schaden kommt, kaschiert die Rechtsverletzung. Die Befolgung des geltenden Rechts erscheint angesichts dessen als Angriff auf den vertrauten Status quo. Eine Remonstration gegen die rechtsfehlerhaft getroffenen Anordnungen der Prüfungsorganisation dürfte folglich von den betroffenen Dienstkräften eher als eine Schikanehandlung denn als Dienst an der Rechtsordnung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird sogar die Haltung des zuständigen Ministeriums erklärlich, das trotz der tausendfachen Rechtsbrüche eine Remonstration gegen die rec ; denn die Frage nach der korrekten Anwendung des Gesetzes stellt sich nicht mehr.

6. Unsicherheiten über die Kompetenz bei verschleppten Entscheidungen

Wo die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht unüblich ist, sind folglich auch Vorgesetzte entsprechend ungeübt, mit der Remonstration umzugehen, so dass die Verschleppung oft schon die Folge fehlender Routine sein dürfte. Wenn jedoch der Beamte gehalten ist, seine rechtlichen Bedenken unverzüglich geltend zu machen, dann ist es mit der ratio des Gesetzes unvereinbar und wirkt der Wahrnehmung der Remonstrationspflicht entgegen, wenn Vorgesetzte eine Entscheidungspraxis pflegen, die den Effekt der Unverzüglichkeit zunichte macht. Das gilt insbesondere, wenn die zu treffende Entscheidung die ihr zugedachte Wirkung nur innerhalb eines engen zeitlichen Rahmens optimal entfalten kann. Unter Bezug auf den zuletzt geschilderten Fall lässt sich etwa sagen, dass pädagogisch relevante Entscheidungen den angestrebten Zweck verfehlen, wenn die Note nicht in einer überschaubaren Zeit festgesetzt wird;[9] denn die Leistungsbewertung muss vom Schüler noch als Rückmeldung auf die eigenen Anstrengungen erlebt werden können.

Wo die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht unüblich ist, sind folglich auch Vorgesetzte entsprechend ungeübt, mit der Remonstration umzugehen

Wird die Entscheidung über die Remonstration verschleppt, so kann sich eine Unsicherheit darüber ergeben, was für die Zeit des Schwebezustands zu gelten hat. Unter den divergierenden Rechtsauffassungen des Beamten und des Vorgesetzten hat zunächst die Ansicht des Vorgesetzten den Vorrang; jedoch steht dieser Vorrang unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass der höhere Vorgesetzte die Ansicht des Vorgesetzten teilt oder um die Entscheidung des höheren Vorgesetzten gar nicht nachgesucht wird. Ist jedoch die Kompetenz zur Konfliktlösung auf den höheren Vorgesetzten übergegangen, so haben die Rechtsansichten des anweisenden und des angewiesenen Beamten rechtlich die gleichen Chancen, verwirklicht zu werden. Auch für den Fall, dass es der höhere Vorgesetzte versäumen sollte, die zeitnah zu treffende Entscheidung auch zeitnah zu treffen, sieht das Gesetz nicht einen Vorrang zugunsten der vom unmittelbaren Vorgesetzten getroffenen Entscheidung vor.

Der unmittelbare Vorgesetzte kann also angesichts einer nicht zeitnah ergangenen Entscheidung des höheren Vorgesetzten grundsätzlich nicht in die Funktion des letztentscheidenden Konfliktlösers einrücken. Er kann zu dieser Funktion nur in dem Sonderfall gelangen, in dem Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann (vgl. § 38 Abs. 3 BRRG). Geht es etwa darum, das schulische Fortkommen eines Schülers pädagogisch angemessen zu steuern, so besteht zwar ein Interesse an einer ohne schuldhaftes Zögern zu treffenden Entscheidung, nicht aber an einer Entscheidung, die von vornherein die Befassung des nächsthöheren Vorgesetzten erübrigt. Zu einer anderen Einschätzung kann man auch nicht mittels einer Analogie kommen; denn die auf die Gefahrenabwehr bezogene Remonstrationsregelung, die vom Gebot des sofortigen Eingreifens ausgeht, ist zu speziell, um auf andere Sachverhalte übertragen werden zu können; vielmehr verlangt sie nach dem Umkehrschluss, eine solche Übertragung zu unterlassen.

Wird also der höhere Vorgesetzte seiner Aufgabe zur Konfliktlösung nicht oder nicht zeitnah gerecht, so kann also der unmittelbare Vorgesetzte deswegen grundsätzlich nicht die Kompetenz erlangen, ersatzweise zu entscheiden. Folglich kann nur die Entscheidung des ursprünglich zur Entscheidung berufenen Beamten maßgeblich sein, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Sache keinen weiteren Aufschub verträgt. Generell kann also der Beamte in den Fällen, in denen die berufene Konfliktlösungsinstanz in sachlich unangemessener Weise untätig geblieben ist, nicht von der Verantwortung freikommen, sich gegenüber dem Gesetz loyal zu verhalten. Folglich wäre im zuletzt genannten Beispielsfall die von der Lehrerin erteilte Note 6 als rechtmäßige Note anzusehen, wenn dem nicht ausnahmsweise der – durch das rechtswidrige Handeln der Rektorin ausgelöste – Vertrauensschutz entgegenstünde. Wo indessen der Rechtsauffassung des ursprünglich berufenen Beamten der Vorrang gebührt, dürfte diesem gleichwohl i. d. R. schon das Interesse fehlen, Überlegungen wie die hier angestellten selbst anzustellen oder nachzuvollziehen; denn sie gehen nicht nur auf Kosten seiner Arbeitszeit, sondern sie können ihm kaum mehr einbringen, als sich bei seinen an Remonstrationen prinzipiell desinteressierten Vorgesetzten und Kollegen unbeliebt zu machen.

7. Das Problem, die Remonstration vom Widerspruch abzugrenzen

Schließlich kann es Situationen geben, in denen sich der Beamte Klarheit darüber verschaffen muss, ob der zur Lösung anstehende Konflikt überhaupt der Remonstration zugänglich ist. Die Pflicht zur Remonstration entfällt von vornherein zumeist in solchen Fällen, in denen der Beamte selbst als Rechtsträger Adressat der Entscheidung ist und er die Respektierung der Rechtsordnung durch den Gebrauch von Rechtsbehelfen anstreben kann. Betrifft jedoch eine vom Beamten als rechtswidrig eingeschätzte Anordnung diesen allein in seiner Stellung als Amtsträger, ohne dass seine eigene Rechtsposition betroffen ist, so besteht eine Pflicht zur Remonstration, ohne dass zugleich auch ein Recht zum Widerspruch gegeben ist.[10]

Gleichwohl kommen Situationen vor, in denen neben der Pflicht zur Remonstration auch ein Recht zum Widerspruch bestehen kann. Das ist etwa der Fall, wenn ein Lehrer von seinem Rektor dienstlich angewiesen wird, in seiner Freizeit eine Dienstleistung außerhalb des zugewiesenen Dienstpostens, z.B. zugunsten eines Gesangvereins, zu übernehmen, also die Anordnung des Vorgesetzten zum Ausdruck bringt, sie ergehe auf der Basis des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.[11] Die Anordnung lässt indessen vermuten, dass hier hinsichtlich der verlangten Tätigkeit die Ermächtigungsgrundlage fehlt und sie ferner gegen die Arbeitszeitregelung verstößt. In der letztgenannten Hinsicht ist der Lehrer in seiner eigenen Rechtsposition betroffen, die sich aus den Dienstzeitregelungen ergibt; er ist aber auch als Amtsträger betroffen, weil er in seiner Eigenschaft als Amtsträger – zu einer rechtlich bedenklichen – Tätigkeit angewiesen worden ist.

II. Pflichthemmende Rechtsprechung

Die hier aufgeführten Umstände, die allesamt die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht erschweren, werden noch durch die Verwaltungsrechtsprechung erheblich vermehrt. Die Verwaltungsgerichte erzeugen ihrerseits einen erheblichen Konformitätsdruck, durch den sie der für die Remonstration benötigten kritischen Grundhaltung entgegenwirken. Verwaltungsrichter sind selbst in aller Regel durch eine Verwaltung sozialisiert worden, in der die Remonstrationspflicht nicht ausgeübt wird. Schon deshalb ist bei ihnen wenig Sensibilität für die Pflichttreue remonstrierender Beamter zu erwarten; vielmehr dürfte ihnen ein in der Berufsausübung gewachsenes Unverständnis für Kritik naheliegen, jedenfalls für Kritik an solchen Vorgängen, die sie vormals selbst als normal und systemtypisch zu verstehen gelernt haben. Dass die Verwaltungsrechtsprechung nicht von der Vorstellung des eigenverantwortlich denkenden, remonstrationsfähigen, sondern vom kritikmeidenden Beamten angeleitet wird, mögen exemplarisch etwa folgende Disziplinarangelegenheiten verdeutlichen:

In einem gerichtlichen Prozess hatte ein Vorgesetzter unzweifelhaft in besonders dreister Weise gelogen. Die Lüge beeinträchtigte die beruflichen Interessen zahlreicher Beamter. Einer von ihnen, der sich als gewählter Interessenvertreter besonders angesprochen sah, nahm daraufhin den Vorfall zum Anlass, behördenintern seinen Kollegen schriftlich über die Lüge des Vorgesetzten zu berichten. Dies reichte dem nordrhein-westfälischen Innenministerium aus, um gegen den Beamten eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, weil dieser seiner Wohlverhaltenspflicht zuwidergehandelt habe (hergeleitet aus §57 S.3 LBG, wortgleich dem §36 S.3 BRRG). Dieser Einschätzung ist nicht nur das VG Münster,[12] sondern auch das OVG Münster[13] gefolgt. Hierzu fügt sich, dass nach der Auffassung des VG Münster[14] eine disziplinarrechtliche Ahndung bereits wegen einer „Beleidigung der Verwaltung" geboten ist. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Beamter verwaltungsinterne Handlungen als korrupt bezeichnet, obwohl durch eben solche Handlungen das Recht zum Vorteil bestimmter Personen permanent gebrochen und damit der Begriff der Korruptheit ausgefüllt worden war.

Indem eine solche Verwaltungsrechtsprechung ein Wohlverhalten einfordert, das kritische Haltungen als gefährlich ausweist, empfiehlt sie damit dem Beamten nachdrücklich, die eigene Meinung zurückzustellen. Damit entzieht sie der ohnehin nicht leicht wahrzunehmenden Remonstrationspflicht vollends die mentale Basis. Indem sie somit dem Beamten die Rolle des unkritischen Vollziehers empfiehlt, distanziert sie sich gleichzeitig von dem Gedanken, dass die Bekundung der eigenen Meinung für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar ist.[15] Folglich muss der Beamte, der sich einerseits mit der Verfassung eines freiheitlichen Staates, also auch mit dem Prinzip der Meinungsäußerungsfreiheit, zu identifizieren und für sie einzutreten hat,[16] sich nach den Vorstellungen der Verwaltungsrechtsprechung zugleich darum bemühen, sich selbst an dieser Verfassungsordnung nicht zu infizieren. Beamte werden diesen Widerspruch im allgemeinen nicht wahrnehmen oder als akademisch empfinden; nehmen sie ihn jedoch wahr, so dürfte er in aller Regel nach dem Prinzip der „praktischen Konkordanz" aufgelöst werden. Es lautet: Der Vorrang gebührt der persönlichen Sicherheit.

Die Verwaltungsgerichte erzeugen ihrerseits einen erheblichen Konformitätsdruck, durch den sie der für die Remonstration benötigten kritischen Grundhaltung entgegenwirken

III. Remonstrationsreservate

Für den Beamten gibt es i.d.R. kein Motiv, sich rechtstreu und systemwidrig, allerdings zahlreiche Motive, sich systemkonform zu verhalten. In aller Regel drängen die hier erörterten Faktoren dem Beamten auf, sich von der Remonstrationspflicht zu entbinden, um die durch Pflichttreue drohenden Schäden abzuwenden. Diese autonome Pflichtentbindung hat die Beamtenschaft fast ausnahmslos vollzogen. Wie bedeutungsarm die Remonstrationspflicht in der Beamtenwirklichkeit ist, spiegelt nicht zuletzt ihre sparsame Behandlung in den Lehr-

büchern wider. Bei Schnellenbach[17] hat sie sich sogar schon zum Remonstrationsrecht gewandelt. Diese begriffliche Umdeutung mag auf einen Formulierungsfehler zurückgehen, erscheint aber immerhin symptomatisch.

Angesichts dessen ist es aufschlussreich, nach den Reservaten zu fragen, in denen die Remonstrationspflicht befolgt wird. Eine relativ gute Chance darf dort vermutet werden, wo die Wahrnehmung der Pflicht den Interessen des Beamten mutmaßlich nicht zuwiderläuft. Das ist namentlich dort der Fall, wo der Beamte keine berufliche Besserstellung anstrebt oder erwarten kann, eine berufliche Verschlechterung als Folge ausscheidet oder wo der Vorgesetzte insofern ohne Bedeutung ist oder er sogar schon diskreditiert ist und deswegen zum Widerstand durch Remonstration einlädt. Solche Voraussetzungen sind vermutlich noch am ehesten im Verhältnis der Lehrer zu ihren Schulleitern anzutreffen. Die Existenz derartiger Reservate kann indessen nicht ohne weiteres schon als besondere Rechtstreue der Lehrerschaft interpretiert werden, sondern erscheint nach allem bisher Gesagten eher als Indiz dafür, dass gerade an der Schule die Remonstration als Möglichkeit zum Widerstand begriffen werden kann.

IV. Entbehrlichkeit der Remonstration durch Kooperation?

Die generelle Ignorierung der Remonstrationspflicht begünstigt Verstöße gegen das Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere solche Verstöße, die nicht der gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind. Gern wird in solchen Situationen das Wort vom intelligenten Rechtsbruch bemüht, was in etwa besagt, dass das geltende Recht hinter die autonom angestellten Erwägungen der handelnden Amtsträger zurückzutreten hat. Indessen ist die Gefahr, die von der „Selbstherrlichkeit" der Verwaltung[18] ausgeht, als weitaus größer zu veranschlagen, wenn man in Rechnung stellt, dass die gerichtliche Kontrolle, wo sie stattfindet, in 80–90% der Fälle zur Bestätigung der getroffenen Verwaltungsentscheidungen führt. Die Nützlichkeit einer umfassend wahrgenommenen Remonstrationspflicht als vorbeugender Rechtskontrolle gibt angesichts dessen der beamtenrechtlichen Regelung noch einen besonderen Sinn.

Demgegenüber orientiert sich die Verwaltung an der Einschätzung, die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht sei insoweit überflüssig, als Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung auch im Vorfeld der Entscheidung erörtert werden können. Die Erörterung im Vorfeld setzt jedoch voraus, dass überhaupt das Interesse und die Bereitschaft bestehen, sie überhaupt stattfinden zu lassen. Unterstellt man einmal, der Vorgesetzte sei für diese Art der Kooperation aufgeschlossen, so unterbleiben rechtsorientierte Erörterungen doch häufig schon wegen des Desinteresses des Beamten selbst.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung können auch im Vorfeld der Entscheidung erörtert werden

Sie auferlegen dem Beamten die Aufgabe, aus der Haltung des Untergebenen herauszutreten und den Sachverhalt mit dem Vorgesetzten notwendig kontrovers zu besprechen, also insoweit von der sachlichen Gleichwertigkeit der eigenen Argumente ausgehen zu müssen. Kann dieser Umstand dem Beamten schon an sich leicht als problematisch oder zumindest ungewohnt erscheinen, so muss er des weiteren bedenken, dass er sich für die rechtliche Auseinandersetzung rüsten, also Zeit und Energie investieren muss. Er muss sich gegenüber dem Vorgesetzten einerseits als fachlich kompetent präsentieren, hat aber andererseits das Problem, nicht als so kompetent erscheinen zu dürfen, dass der Vorgesetzte die fachliche Kompetenz nicht als Aufkündigung der Unterordnungsbereitschaft und damit als Gefährdung des eigenen Status empfindet. Es liegt somit für den Beamten viel näher, sich damit zu begnügen, die Ansicht des Vorgesetzten zu erkunden und zu übernehmen.

Indessen ist des weiteren zu veranschlagen, dass die Übung, der Remonstrationspflicht auszuweichen, auch ein Motiv für das Verhalten des Vorgesetzten enthält. Da die Vernachlässigung der Pflicht den Vorgesetzten eines kontrollierenden Moments enthebt, kann der Vorgesetzte auch nur entsprechend wenig motiviert sein, von sich aus Rechtsfragen im Vorfeld der Entscheidungsfindung zu erörtern. Die Bereitschaft zur Kooperation wäre insofern größer, wenn die Remonstrationspflicht nicht de facto suspendiert worden wäre, und gerade auch deshalb ist die Ansicht falsch, die Remonstration sei wegen der Kooperationsmöglichkeiten im Entscheidungsvorfeld entbehrlich geworden.

V. Verschenkte Möglichkeiten

Danach ist zu konstatieren: Das idealistische Konzept einer Remonstrationspflicht ist im Prinzip gescheitert. Indem es der Beamte vorzieht, eigene Ansichten über das geltende Recht nicht zu artikulieren, versagt er insoweit dem Rechtsstaat, also einem an Rechtsnormen orientierten Gemeinwesen, die Gefolgschaft. Seine Gefolgschaft orientiert sich hier in Wirklichkeit an einem Verhaltenskonzept aus vordemokratischer Zeit. Nach diesem Konzept hat der Beamte „nicht zu prüfen, ob die auftragende Dienststelle auch inhaltlich von ihrer Befugnis den richtigen Gebrauch macht".[19]

Dabei ist zu sehen, dass die von Rechts wegen bestehenden Möglichkeiten sogar weit über den Rahmen hinausgehen, den das einfache Recht zu ziehen scheint. Wenn nämlich die vom höheren Vorgesetzten getroffene Entscheidung stets befolgt werden müßte, könnten hierauf gestützt selbst schwere verfassungsrechtliche Verstöße begangen werden. Wo aber – um an eines der angeführten Beispiele anzuknüpfen – etwa Art. 6 Abs. 2, 3 GG das Erziehungsrecht den Eltern reserviert und dem Staat nur für den Ausnahmefall gestattet hat, ein Kind von seiner Familie zu trennen, bedeutet ein Verstoß wie der oben geschilderte zugleich eine Grundrechtsverletzung. Eine solche Grundrechtsverletzung kann nicht unter Rückgriff auf die Gehorsamspflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG relativiert

werden. Zwar gehört die Gehorsamspflicht zu den hergebrachten Grundsätzen im Sinne dieses Artikels; sie vermag aber nicht Staatsakte zu rechtfertigen, die sich über die Bindung des Staates an die Grundrechte hinwegsetzen. Demnach können die einem Beamten gegebenen Weisungen jedenfalls dann nicht verbindlich sein, wenn der Beamte ohne weiteres erkennen kann, dass sie die Grundrechte verletzen.

Es ist müßig zu fragen, ob die Gehorsamspflicht darüber hinaus auch schon dann entfällt, wenn offensichtlich rechtswidrige Anordnungen getroffen werden.[20] Das eigentliche Problem besteht hier darin, wie der Beamte motiviert werden kann, angeordnete Rechtsverstöße zu unterlassen. Insofern ist die Situation günstiger, wenn die vom Vorgesetzten erwartete Handlung auch strafrechtlich relevant ist; aber selbst dieser Aspekt garantiert erfahrungsgemäß noch nicht ohne weiteres die Gefolgschaftstreue zugunsten des geltenden Rechts. Wo immer der Beamte den Eindruck gewinnen muss, sein Eintreten für die Rechtsordnung sei nur um den Preis der Gefährdung eigener Interessen möglich, kann im allgemeinen nicht auf ein Motiv zur Remonstration geschlossen werden.

VI. Die Konsequenz: Trennung zwischen Amt und Meinung

Die Vernachlässigung der Remonstrationspflicht garantiert dem weisungsbefugten Vorgesetzten einen Teil jener Spielräume, die für seine Rolle substantiell sind. Die Stellung des Vorgesetzten wird also zu Lasten der bestmöglichen Sachentscheidung gestärkt. Um eine solche Verwaltungskultur konservieren zu können, muss auf die Beamten eingewirkt werden, möglichst unreflektiert die Rolle der gewaltunterworfenen Dienstkraft zu akzeptieren. Solange es nicht gelingt, die hierzu wirksam werdenden berufsmoralischen Tendenzen mit den gesetzlichen Anforderungen abzustimmen, ist das rechtsstaatliche Defizit der vernachlässigten Remonstrationspflicht folgerichtig.

Der Gesetzgeber war sich, als er in idealistischer Manier die Remonstrationspflicht begründete, offensichtlich im unklaren darüber, dass die Beamten angesichts ihrer verwaltungskulturellen Sozialisation i.d.R. nicht die Fähigkeit zu erlangen vermögen, der Remonstrationspflicht zu entsprechen. Würde der Gesetzgeber in dieser Hinsicht heute ernsthaft zur Befähigung beitragen wollen, so hätte er sich in erster Linie der Beamtensozialisation durch die Beamtenausbildung zuzuwenden. Diese aber verharrt in bezug auf den verwaltungsprägenden gehobenen Dienst ebenso wie die Remonstrationspraxis in einem Zustand gesetzwidriger Traditionspflege. Die Ausbildung ist nicht hochschulgemäß,[21] sondern gekennzeichnet durch die gezielte Entziehung hochschultypischer Freiheiten; sie leistet damit einen grundlegenden Beitrag, um den Sinn für selbständiges Handeln zu unterbinden.[22] Sie mindert damit nicht nur die Ausbildungsqualität an sich,[23] sondern sie trägt auch gerade wegen der unterbundenen Selbständigkeit zu einem Problemignorierungsverhalten bei. Damit wird schon früh einer Persönlichkeitsbildung entgegengewirkt, die zur Wahrnehmung der Remonstrationspflicht befähigt.

Hinsichtlich der Qualifikation zur Remonstration behandeln die Dienstherren ihre Beamten unverkennbar nach ungefähr den gleichen Maßstäben, nach denen sie sie bereits vor 200 Jahren behandelt haben. Der preußische Minister v. Hardenberg etwa, ein Mann, der sonst durchaus für Reformen aufgeschlossen war, glaubte ernsthaft, solche Beamte seien die geeignetsten, die selbst gar keiner eigenen Gedanken fähig sind.[24] Zu remonstrieren oder sonstwie eigene Gedanken zu äußern, konnte angesichts solcher Erwartungen nur eine Angelegenheit der Mutigen sein. Der Freiherr vom Stein etwa hatte die Statur, seinem König zu widersprechen. Da er sich deshalb wegen mangelnden Wohlverhaltens jedoch mehrfach in Disziplinarverfahren zu verantworten hatte,[25] hat er zugleich dem modernen öffentlichen Dienst die Erfahrung hinterlassen, wie riskant Beamte leben können, die störende Ansichten nicht für sich behalten mögen (vgl. auch oben II.).

Die Remonstrationspraxis verharrt in einerm Zustand gesetzeswidriger Traditionspflege

Die fragwürdige Logik der Verhältnisse setzt sich in dem beamtentypischen Satz fort, man habe „nur ein Amt und keine Meinung" (Schiller, Wallenstein). Bei Beamten, die zur Zeit der Niederschrift dieses Satzes sogar noch zu lügen gezwungen waren, wenn es das Interesse des Dienstherrn verlangte,[26] war normalerweise nicht von der charakterlichen Eignung zur Remonstration auszugehen. Folglich konnte der Konflikt zwischen Recht und Moral einerseits und den vom absoluten Herrscher vorgegebenen konkreten Anforderungen an die Amtsführung andererseits nur ausgehalten werden, wenn man strikt zwischen Amt und Meinung trennte. Da der Amtsträger die Identifizierung mit dem Amt, das ihn immerhin alimentierte, nicht völlig verneinen konnte, blieb ihm letztlich nur die Möglichkeit, sich selbst für die Inhalte seines amtlichen Tuns nicht verantwortlich zu fühlen. Nichts spricht für die Annahme, eine solche Konsequenz habe irgendwann und irgendwie von selbst erlöschen können.

Dass der Beamtenstand heute motiviert sein könnte, die über viele Generationen hinweg eingeübte und weitergegebene Tradition eines unüberprüften Gehorsams abzulegen, erscheint nicht weniger abwegig als vor 200 Jahren. Gegen eine solche Motivation spricht nicht nur die Interessenlage, wie sie sich bei den Beamten und ihren Vorgesetzten einvernehmlich entwickelt hat, sondern sogar das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Von diesem Prinzip gehen heute bedeutende Zwänge aus, die eigene Meinung ignorieren zu müssen, wo ein immer dichter werdendes Netz gesetzlicher Vorgaben der Umsetzung eigener Vorstellungen entgegensteht. Angesichts der Summe der Motive, die den Beamten nach wie vor anhalten, seine eigene Meinung zu vernachlässigen, vermag die Pflicht zur Remonstration der eigenen Meinung nur zum Durchbruch zu verhelfen, wenn die Rahmenbedingungen atypisch sind.

VII.
Fazit

Der demokratische Rechtsstaat wird nicht umhin kommen, zur Gewährleistung des Rechts Schritte zur Reform der Remonstrationspflicht einleiten zu müssen. Vorstellbar sind solche Schritte nur auf der Basis einer grundlegenden Neuorientierung des Beamtenverhaltens. Den Beamten müssen Wirkungsfelder für eigenverantwortlich wahrzunehmende Tätigkeiten erschlossen werden, und die Beamten müssen in die Lage versetzt werden, die Eigenverantwortung als Grundlage ihres Verhaltens zu akzeptieren. Indessen kann der allererste Schritt nur darin bestehen, sich bewusst zu machen, wo wir gegenwärtig stehen. Dazu sollte hier ein Beitrag geleistet werden. Kurzgefasst lautet der Befund: Die dem Beamtenverhalten zugrundeliegende Mentalität ist immer noch fest in den vordemokratischen Verhältnissen verwurzelt.

Beamte müssen in die Lage versetzt werden, die Eigenverantwortung als Grundlage ihres Verhaltens zu akzeptieren

[1]) Vgl. nur Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten IV, S. 425 f.; Prakt. Vernunft V, S. 81 ff. – Zit. n. d. Akad.-Ausg. –.

[2]) BVerfGE 70, 251; BVerwGE 63, 42.

[3]) Fall aus einer westdeutschen Großstadt; wegen einschlägiger weiterer Ausführungen zur Thematik wird verwiesen auf v. Armin, Das System, 2001; Boeger, Der Leihbeamte, 1998.

[4]) Zur Strafbarkeit des Amtsleiters vgl. § 357 StGB.

[5]) Fall aus einer westdeutschen Großstadt.

[6]) Hierzu Quambusch, RiA 2001, 172.

[7]) Hierzu Quambusch, Kriminalistik 2001, 587.

[8]) In diesem Sinne schon Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl. 1966, S. 449.

[9]) Das Thema ist altbekannt und muss schon deshalb auch bei älteren Schulleitern und Schulräten als bekannt vorausgesetzt werden; vgl. nur Tausch und Tausch, Erziehungspsychologie, 7. Aufl. 1973, S. 108.

[10]) Vgl. BVerfGE 27, 297; BVerwGE 59, 348.

[11]) Vgl. Quambusch, SchuR 2002, 93.

[12]) Beschl. v. 24. 1. 1992, Az. 2 Q – 3/90.

[13]) Beschl. v. 17. 6. 1993, Az. 12d A 66/792.0.

[14]) Beschl. v. 9. 8. 1996, Az. 15 K 3665/94.0.

[15]) Vgl. z. B. BVerfGE 82, 281.

[16]) Vgl. BVerfGE 39, 347.

[17]) Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2001, S. 456.

[18]) So die Formulierung in BVerfGE 10, 267.

[19]) Harsein, Beamte; in: v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, 1894, S. 140, mit Nachw. von Reichs- und Landesregelungen.

[20]) So die h. M., vgl. Günther, ZBR 1988, 305; Leuze, DÖD 1995, 7; BVerfG, ZBR 1995, 71.

[21]) Vgl. etwa die negative Einschätzung des OLG Dresden, Kriminalistik 2000, 382.

[22]) Vgl. aus der Fülle kritischer Lit. etwa Quambusch, RiA 1997, 261.

[23]) Vgl. auch Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, 2002, S. 101.

[24]) Ritter v. Lang, Memoiren, 2. Teil, 1842, S. 54.

[25]) Vgl. Elster, Minister Freiherr vom Stein, Berlin o. J., S. 70 ff.

[26]) Vgl. Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, 1980, S. 191.

Auswirkungen des Arbeitsentgeltes auf die spätere Rentenzahlung

Von Oberverwaltungsrat Horst Marburger, Geislingen



Horst Marburger

Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg, geboren 1944 in Heidelberg, Verfasser zahlreicher Fachaufsätze und Fachbücher aus dem Bereich Sozialrecht

1. Allgemeines

In Zusammenhang mit Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wird oftmals von der lohnbezogenen bzw. entgeltbezogenen Rente gesprochen. Durch die Bemessung der Rente aus dem Bruttoarbeitsentgelt wird ein Zusammenhang zwischen Beitrag und Leistung hergestellt. Die Orientierung am Entgelt führt zu einem bestimmten Sicherungsniveau. Das gilt auch für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Der Arbeitnehmer soll eine Alterssicherung erhalten, die sich an seinem Entgelt und dadurch an seinem Lebensstandard orientiert. Dieser Standard soll sich durch die Renten- und Zusatzversorgung gewissermaßen fortsetzen.

In der Vergangenheit sind an diesem Prinzip immer wieder Abstriche vorgenommen worden. Zuletzt ist dies durch das Altersvermögensergänzungsgesetz geschehen, das u. a. eine Absenkung des Rentenniveaus eingeführt hat. Ein Ausgleich soll in diesem Bereich durch die staatlich geförderte private Absicherung erfolgen. Allerdings spielt auch bei dieser Absicherung das Entgelt eine bedeutsame Rolle. Beispielsweise orientiert sich der Mindesteigenbeitrag an der Höhe des beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens.

Trotz der angestrebten privaten Absicherung hat die gesetzliche Rente aber immer noch für Arbeitnehmer eine große Bedeutung. Im öffentlichen Dienst erfolgt hier eine Ergänzung durch Zusatzversorgungsleistungen.

Die Alterssicherung erfolgt immer noch in erster Linie auf diesem Wege (Rente plus Zusatzversorgung – soweit es um den öffentlichen Dienst geht). Sicherlich wird sich hieran auch in naher Zukunft nichts entscheidendes ändern. Die Entgeltbezogenheit von Rentenleistungen ist daher auch weiterhin von erheblicher Bedeutung.

2. Entgelt und Rentenformel

In § 63 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) wird ausdrücklich bestimt, dass sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe des während des

Deutsche Post AG
25421 Pinneberg
81013945 03.05.17

VG Schleswig
AG Itzehoe

6902
Labelfreimachung

2 Stück x 1,45 EUR
*2,90 EUR A,1

Bruttoumsatz *2,90 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz A *2,90 EUR

Im Namen und für Rechnung
1 Deutsche Post AG

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG